

Michael Krätke

Sozialistische Steuerpolitik – gestern und morgen

1. Der Wohlfahrtsstaat und seine Steuern

Klagelieder begleiten die wohlfahrtsstaatliche Entwicklung von Anfang an: Klagen über den Sozialluxus, über die sinkende Arbeitsmoral, über vergällte Sparfreude, und schwindende Investitionslust. Steuern und Sozialabgaben sind zu hoch, das Ausquetschen der Wohlhabenden zugunsten der Armen geht zu weit, so lautet der Refrain (vgl. Achinstein 1950: 42 ff.; Logue 1979: 78 ff.). Welche sozialpolitischen Ziele mit den Steuern auch verfolgt werden, ob im Sinne der Kathedersozialisten eine »Ausgleichung von Klasse zu Klasse«, zwischen Besitzenden und Nichtbesitzenden« (Wagner 1891: 13 f.) oder keynesianisch eine »Mobilisierung der brachliegenden wirtschaftlichen Kräfte« (Angelopoulos 1950: 215), immer sind die Steuern eines – zu hoch.

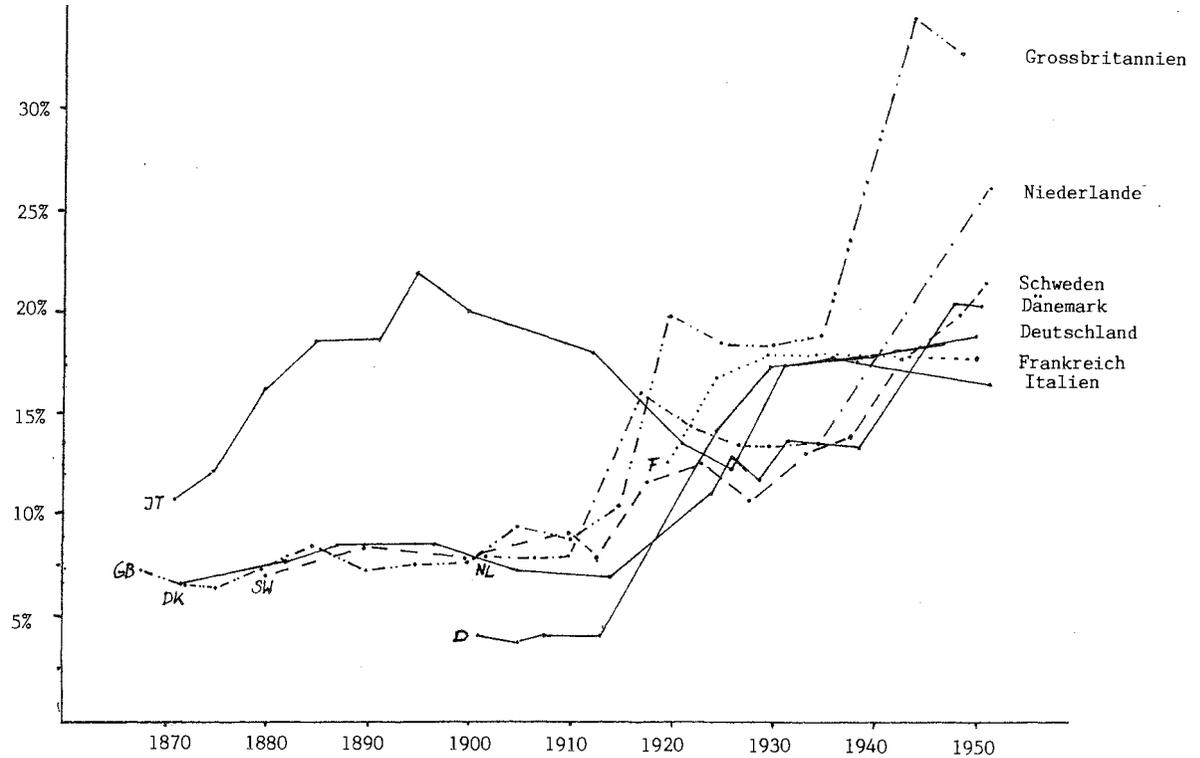
Von der Hand zu weisen ist die Klage nicht. Immerhin ist und bleibt der bürgerliche Wohlfahrtsstaat ein Steuerstaat, dessen Arsenal um einige Quasi-Steuern, die Sozialversicherungsbeiträge, ergänzt worden ist. Folglich werden seine ökonomischen Grenzen weitgehend durch die Grenzen der Besteuerung bestimmt. Leider sind die Grenzen der Besteuerung im Kapitalismus abhängige Variable, auf die viele Faktoren, vom Steuersystem selbst bis zur Steuerverwendung, einwirken (vgl. Krätke 1984: 162 ff.). Wann die Steuern zu hoch sind, das ist von Land zu Land, von Periode zu Periode, von Steuersystem zu Steuersystem, von Wohlfahrtsstaat zu Wohlfahrtsstaat durchaus verschieden zu beurteilen. Adam Smith nannte bereits eine Steuerquote von 20 % als Grenzmarke. Eine solche exorbitante Quote »would, as any gross abuse of power, justify resistance in the people« (Smith 1978: 324). Colin Clark warnte davor, die 25 %-Marke zu überschreiten. Eine Steuerquote von 25 % und mehr hätte politisch-ökonomische Kämpfe zur Folge, der jede Regierung nur noch mit inflationären Mitteln begegnen könne (Clark 1945). Giscard d'Estaing verkündete 1974, als frischgebackener Präsident, daß Frankreich die Systemgrenze zum Sozialismus überschreiten würde, sobald die Abgabenquote die 40 %-Marke passiert hätte (Rosanvallon 1983: 385). Milton Friedman schließlich nannte 60 % Steuerquote als absolute Grenze für demokratisch verfaßte Länder. Jenseits dieser »line we dare not cross« würden die Anstrengungen des Staates, um den Steuerwiderstand seiner Bürger zu überwinden, unweigerlich zur Vernichtung aller Bürgerrechte und -freiheiten führen (Friedman 1976).

1.1 *Wie hoch sind unsere Steuern?*

Faktisch sind die Steuerquoten in den wichtigsten kapitalistischen Industrieländern (mit Ausnahme Italiens) bis etwa 1920 deutlich unter 10 % geblieben. Die von Adam Smith gefürchtete 20 %-Marke wurde von keinem Land (wieder mit Ausnahme von Italien) vor 1930 erreicht. Mit Ausnahme Großbritanniens bewegten sich die Spitzenreiter der wohlfahrtsstaatlichen Entwicklung erst in den 40er Jahren auf die 25 % zu (s. Abb. 1 a).

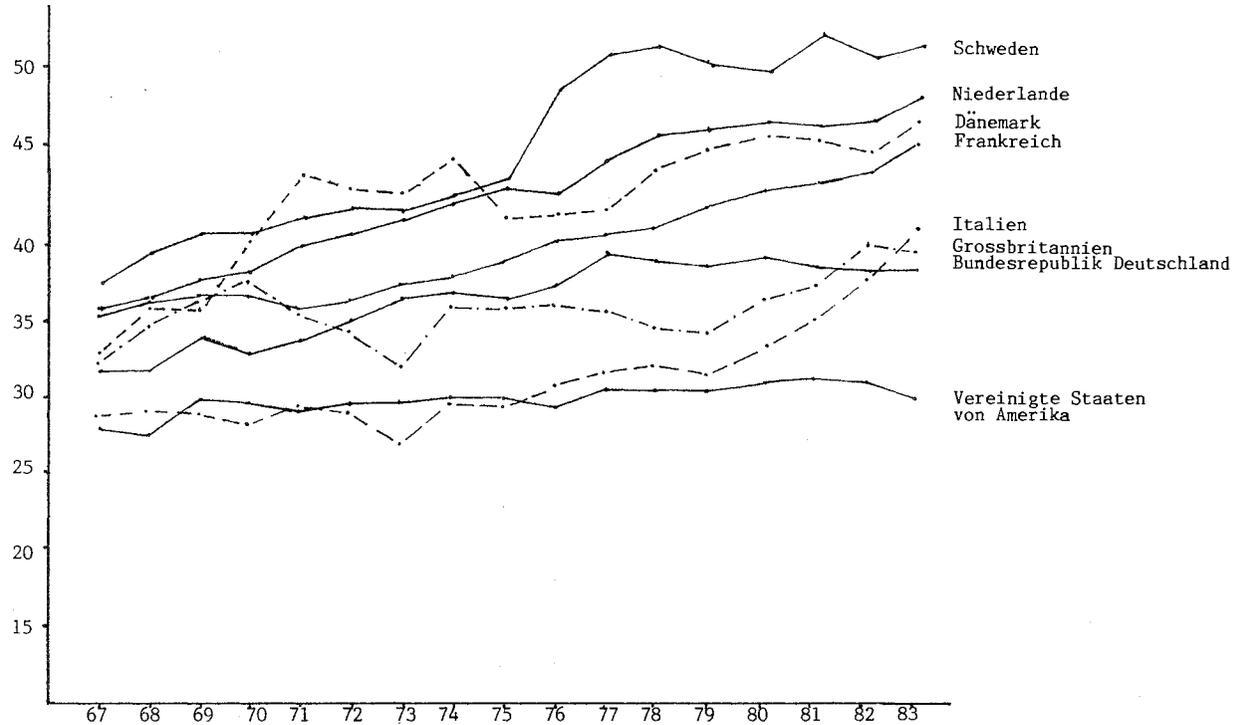
Ende der 60er Jahre – die Auf- und Ausbauperiode der bürgerlichen Wohlfahrtsstaaten ist vorbei – lagen auch die Abgabenquoten in den wichtigsten Wohlfahrtsstaaten deutlich über

Abb. 1a: Steuerquote (Summe der Steuereinnahmen — ohne Sozialversicherungsbeiträge — des Staates und der nachgeordneten Gebietskörperschaften in % des BIP zu Marktpreisen) in einigen europäischen Ländern 1868-1950/51



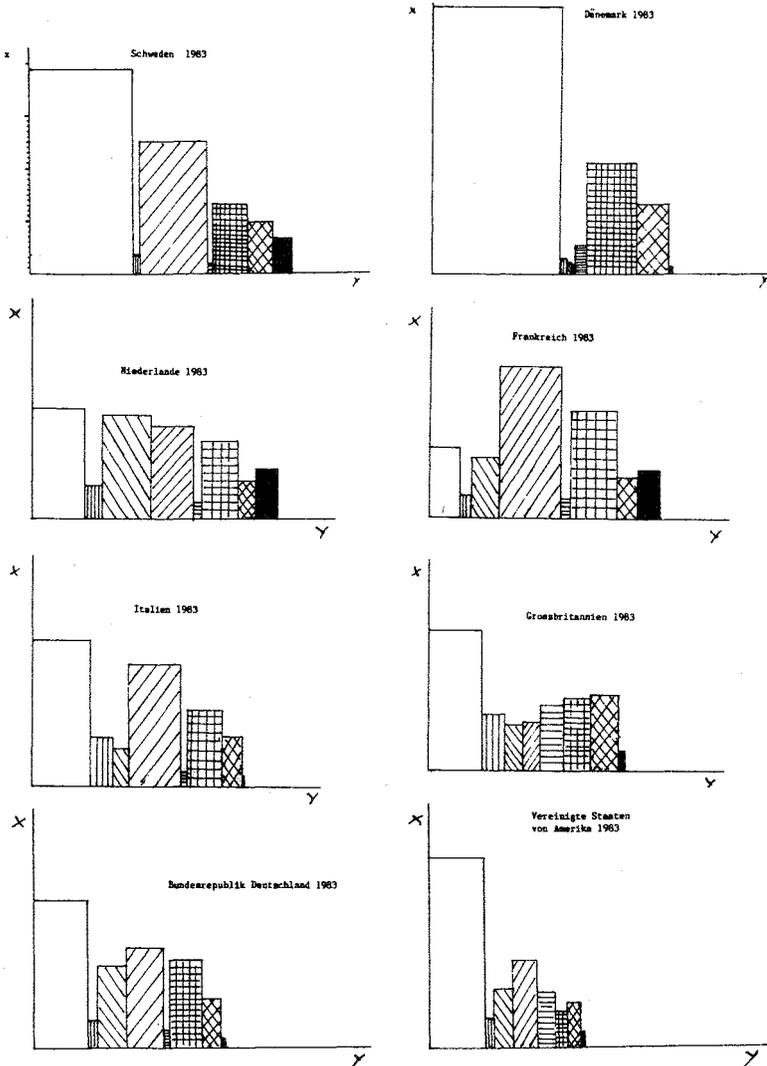
Quelle: Flora e.a. 1983: 262 ff.

Abb. 1b: Abgabenquote (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge in % des BIP zu Marktpreisen) in ausgewählten OECD-Ländern 1967-1983



Quelle: OECD 1985: 83 (Tab. 3)

Abb. 2: Struktur des Steuer- und Beitragsaufkommens in fortgeschrittenen Wohlfahrtsstaaten 1983



Zeichenerklärung:

x - Steuerbetrag in % des Gesamtsteueraufkommens

y - Steuerbetrag in % des BIP zu Marktpreisen

- | | | | |
|---------------------------|--------------------------|-----------------|-----------------------------|
| Lohn- und Einkommensteuer | SV-Beiträge Arbeitnehmer | Vermögenssteuer | Spezielle Verbrauchssteuern |
| Körperschaftsteuer | SV-Beiträge Arbeitgeber | Umsatzsteuer | Sonstige |

Quelle: OECD 1985: 87 ff. (Tabelle 10-21), eigene Berechnungen

der von Colin Clark beschworenen Grenze. Die Spitzenreiter erreichten die 40 % im Laufe der 70er Jahre. Ein Trost bleibt: die Friedmansche »Grenze der Demokratie« ist auch in den 80er Jahren noch nicht in Sicht.¹

Soviel ist klar, die wohlfahrtsstaatliche Entwicklung geht mit einer eklatanten Steigerung der Steuer- und Abgabenquoten einher. Allerdings wird kein Steuer- und Beitragszahler unmittelbar mit der volkswirtschaftlichen Steuerquote konfrontiert. Er hat es mit den Tarifen einzelner Steuern und Beitragsysteme zu tun, die zusammen seine Abgabenbelastung bestimmen. Folglich ist der Schluß von einer im internationalen Vergleich hohen Abgabenquote auf einen starken individuellen und kollektiven Steuerwiderstand auch recht voreilig. Ob eine Abgabenquote von gegebener Höhe zum Ruin der Steuerzahler führt bzw. diese zum Steuerwiderstand reizt, hängt wesentlich von dem Abgabensystem ab, mit dem diese Quote erreicht wird.

Ein Blick auf die Steuersysteme in den avancierten Wohlfahrtsstaaten erlaubt es, die Frage nach den Grenzen der Besteuerung bzw. der Steuern konkreter zu stellen (s. Abb. 2). In allen Ländern (mit Ausnahme Frankreichs) dominiert die Lohn- und Einkommensteuer. An zweiter Stelle kommen die Sozialversicherungsbeiträge. Die Beiträge der Arbeitgeber sind in den meisten Ländern wichtiger als die Arbeitnehmerbeiträge, in drei Ländern (Schweden, Frankreich, Italien) sogar die dominierende Beitragsform. Die Umsatzsteuern sind meist (mit Ausnahme Großbritanniens und den USA) die weitaus wichtigste Form der indirekten Verbrauchsbesteuerung. Die klassischen Besitzsteuern — Körperschafts- und Vermögenssteuern — spielen (wiederum mit Ausnahme Großbritanniens und den USA) nur eine äußerst bescheidene Nebenrolle. Die speziellen Verbrauchsteuern, die klassischen »Massensteuern« und eine Hauptstütze des Steuersystems bis zum II. Weltkrieg, haben ihre prominente Rolle verloren (außer in Großbritannien). Die (fiskalischen) Grenzen des Wohlfahrtsstaats sind also heutzutage in allererster Linie Grenzen der Einkommensbesteuerung (vgl. schon Hicks 1955: 115), danach Grenzen der Sozialversicherungsbeiträge, an dritter Stelle vielleicht Grenzen der Umsatzbesteuerung, während keine der übrigen Steuern für sich allein, sondern höchstens mit diesen Hauptsteuern zusammen genommen »zu hoch« sein kann.

Die Einkommensteuer eignet sich am besten für eine differenzierte, progressive Besteuerung. Sie ist heute die wichtigste Steuer mit einem wenigstens nominal progressiven Tarif. Als Steuer, die zumindest formal und auf den ersten Blick Handhabe für eine staatliche Umverteilungspolitik bietet, galt und gilt sie »als das Instrument des Wohlfahrtsstaates par excellence« (Musgrave 1981: 30).

Heutige progressive Lohn- und Einkommensteuern sind umfassender und zugleich sehr viel komplizierter als alle ihre historischen Vorgänger. Sie erfassen die große Mehrzahl der Erwerbstätigen, sind mithin zu der Massensteuer des Wohlfahrtsstaates geworden. Vor allem haben ihre Sätze Höhen erreicht, von denen ihre feurigsten Vorkämpfer so wenig wie ihre erbittertsten Gegner zu träumen gewagt hätten (s. Tab. 1).

Unerhört hoch und scharf progressiv — so erscheinen die Einkommensteuern in den entwickelten Wohlfahrtsstaaten. Und zwar nicht nur für eine kleine Minderheit von Begüterten, sondern für die große Masse der Normalverdiener. Deren Einkommensteuerbelastung ist heute vielfach so hoch wie und selbst höher als das, was etwa in Deutschland zu Beginn der wohlfahrtsstaatlichen Entwicklung noch für Einkommensmillionäre als unerträglich galt. Ganze 4 % sollte der Höchstsatz der preussischen Einkommensteuer von 1891 betragen — für Einkommen über 100.000 Mark im Jahr. Daran wäre sie fast gescheitert (Neumark 1947: 28). Es bedurfte zweier Weltkriege, um die progressive Einkommensbesteuerung auf ihr heutiges

Tab. 1: Durchschnitts- und Grenzsteuersätze der Lohn- und Einkommensteuer für Alleinstehende, 1978

Jahreseinkommen (in 1000 DM)	Durchschnittssteuersätze (in % des Jahreseinkommens)					Grenzsteuersätze (in % des Jahreseinkommens)				
	25	50	75	100	250	25	50	75	100	250
Bundesrepublik Deutschland	21	33	39	42	51	35	48	53	55	56
Dänemark	29	40	47	51	57	36	62	62	62	62
Frankreich	26	36	47	48	55	40	55	60	60	60
Großbritannien	27	35	45	47	69	33	55	75	83	83
Italien	26	32	35	38	43	39	44	54	54	58
Niederlande	19	31	41	48	61	32	50	64	67	72
Schweden	34	52	62	68	78	58	80	85	85	85
USA/New York	24	31	38	43	59	35	52	60	70	85

Quelle: Bundesministerium der Finanzen 1978

Niveau zu bringen. Die erste progressive Einkommensteuer, die in Deutschland 1920 landeseinheitlich eingeführt wurde, begann immerhin schon mit einem Eingangssatz von 10 % — über den bis dahin üblichen Spitzensätzen — bei einem steuerpflichtigen Einkommen von 1000 RM pro Jahr. Ihr Tarif stieg bis zur schwindelnden Höhe von 60 % — allerdings erst bei einem steuerpflichtigen Einkommen von 10 Millionen RM und mehr. Davon waren 1920 ganze 33 Einkommensteuerzahler im ganzen Deutschen Reich betroffen. Nach 1945 gab es in Deutschland unter der Kontrollratsgesetzgebung eine Zeitlang eine Einkommensbesteuerung von nie dagewesener Schärfe — mit Grenzsteuersätzen von bis zu 95 %, während die Spitzenbelastung davor trotz allerlei Kriegszuschlägen nie mehr als 55 % betragen hatte. Die effektive und nominale Belastung aller Einkommen über 3500 RM lag deutlich über dem Kriegs- und Vorkriegsniveau. Mit einer nahezu ununterbrochenen Serie alljährlicher Tarifreformen wurden Belastungsniveau und Progressionstempo der Einkommensteuer in der Bundesrepublik bis 1961 abgebaut — nominal durch fortlaufende Senkungen des Spitzensteuersatzes (auf 53 %) und entsprechende Milderung der Progression in den oberen Einkommenszonen, real durch die Erfindung immer neuer und die Erweiterung bestehender Möglichkeiten, das steuerpflichtige Einkommen mittels erwünschter kapital- und vermögensbildender Ausgaben zu mindern. Gleichzeitig wurde der Eingangssatz der Einkommensteuer allmählich von 10 auf 19 % erhöht, während der Grundfreibetrag, der jedermann ein steuerfreies Existenzminimum garantieren soll, mehr als ein Jahrzehnt lang unverändert blieb. 1958 wurde eine Proportionalzone für »typische Verbrauchseinkommen« mit einem Steuersatz von 20 % eingerichtet. Das konnte die Entwicklungsrichtung der Einkommensbesteuerung ebenso wenig beeinträchtigen wie spätere, zögerliche Anpassungen des Grundfreibetrags und die Einführung spezieller, auf die Situation von Lohnarbeitern zugeschnittener Freibeträge und Steuersubventionen. Wie anderswo, sind in der Bundesrepublik immer mehr Lohn- und Gehaltsempfänger der Einkommens- bzw. Lohnbesteuerung unterworfen und immer mehr progressiv besteuert worden — nach 1958 vorwiegend indirekt, seit 1968 in immer stärkerem Maße auch direkt. Heute ist in der Bundesrepublik wie in anderen fortgeschrittenen Wohlfahrtsstaaten die Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer eine direkte Progressivsteuer für Lohnarbeiter. Die (fiskalischen) Grenzen des Wohlfahrtsstaats werden daher davon bestimmt, was die Masse der steuerpflichtigen Lohn- und Gehaltsempfänger an durchschnittlicher und Grenzsteuerbelastung noch hinzunehmen bereit ist, ohne gegen die Hochsteuerpolitik dieses Staates zu rebellieren, d.h. zu einer Niedrigsteuer-Koalition überzulaufen.

1.2 Runter mit den Steuern?

Aus der Kritik am Wohlfahrtsstaat, der die Steuerschraube rücksichtslos überdreht habe, folgt ein Steuersenkungsprogramm: Drastische Senkung der Steuer- und Abgabenquote, darum Senkung aller Steuersätze, vor allem derjenigen der Lohn- und Einkommensteuer, und womöglich Beseitigung jeglicher Steuerprogression. Um die Errungenschaften dieser Steuerrevolution gegen künftige Hochsteuer-Koalitionen zu schützen, wollen einige Übereifrige Höchstsätze für die wichtigsten Steuern zu Verfassungsartikeln erheben und obendrein noch jegliche Steuerprogression konstitutionell ein für allemal verbieten lassen (Brennan/Buchanan 1980: 195 ff.). Die Vorstellungen der Steuerrevolutionäre reichen mittlerweile vom Begrenzen der Sätze einzelner Steuern — wie der lokalen und kommunalen property taxes auf Haus- und Grundbesitz in den USA — über lineare Steuersatzsenkungen à la Kemp-Roth zu

radikalen Vereinfachungen des Einkommensteuertarifs mit Hilfe eines Stufensatztarifs, der nur noch drei, vier, im Extremfall sogar nur noch zwei Stufen und Steuersätze enthalten soll. Ganz Unentwegte wollen gar die Lohn- und Einkommensteuer nur noch als Proportionalsteuer mit einem einzigen, für alle gleichen Steuersatz erheben.

Derlei Attacken gegen die Steuern des Wohlfahrtsstaates haben den Vorteil, sich fast ungeteilter Popularität zu erfreuen. Vielfach können sich ihre Verfechter auf Protestbewegungen der Steuerzahler berufen. Dem populären Ruf nach Steuererleichterungen für jedermann, vor allem aber den berüchtigten »kleinen Mann«, steht die Linke noch recht hilflos gegenüber. Vorschläge, die auf die von allen Seiten herbeigewünschte Vereinfachung des Einkommensteuertarifs zielen und mit der Einschränkung bzw. Aufhebung zahlreicher Steuerprivilegien für die »Reichen« winken — wie etwa der inzwischen angenommene Regan-Baker-Plan der Reagan-Administration —, sind nicht leicht abzuweisen. Groß wird die Versuchung zur Popularität angesichts einer Einkommensteuerreform à la Stoltenberg, die ab Januar 1986 mit einer allgemeinen, wenn auch ungleichmäßigen Steuerentlastung für alle plus einigen, abermals sehr ungleichmäßigen Steuerentlastungen für Kinderreiche begonnen hat und 1988 mit einer Senkung der Steuersätze für alle Einkommensgrößenklassen fortgeführt werden soll.² Sicher läßt sich dagegen einwenden, daß diese Reform nur die Handhabe sein soll und wird, um Sozialausgaben weiter zu beschneiden bzw. etliche Sozialbeiträge zu erhöhen. Selbstverständlich läßt sich vorrechnen, daß sie ähnlich wie die sozialliberalen Steuerreformen von 1974, 1977, 1979 und 1981 die durchschnittliche Lohnsteuerbelastung der Arbeitnehmerverdienste nicht senken wird. Allenfalls wird deren Anstieg verzögert. Das ändert nichts daran, daß die Linke der ganzen Richtung wenig mehr als einige »ja, aber« entgegenzusetzen hat. Immerhin ist sie kaum weniger als die Rechte davon überzeugt, daß der krisengeschüttelte Wohlfahrtsstaat zuallererst in einer Finanzkrise steckt, die sie als strukturelle »Krise des Steuerstaats« zu interpretieren gelernt hat (vgl. O'Connor 1974; Grauhan/Hickel 1978). Die Regierungen müssen also etwas tun. Was sie tun können, nachdem das institutionelle Geflecht von Steuern und Abgaben, Transfers und staatlichen Dienstleistungen, das Wohlfahrtsstaat genannt wird, fragwürdig geworden ist, hängt vom Steuerwiderstand der in der Krise mächtigsten ökonomischen Interessengruppen ab. Also kann die Linke über die ungleiche Verteilung von Steuerlasten und -erleichterungen, über die höchst unausgewogene Sparpolitik und inkonsequente Schuldenpolitik der diversen Regierungen moralisch empört sein — überraschen darf sie das nicht.

Rein rechnerisch mag zwar in den fortgeschrittensten Wohlfahrtsstaaten heute eine elektoral mehrheitsfähige Hochsteuer-Koalition all derer, die in der einen oder anderen Weise vom Wohlfahrtsstaat materiell abhängig oder in ihrer Lebensführung auf wohlfahrtsstaatliche Arrangements angewiesen sind, vorhanden sein (vgl. Therborn 1984: 36). Ihr Kern besteht zunächst einmal nur aus denjenigen, deren Einkommen ganz oder vorwiegend aus den Steuern und Sozialabgaben stammen, die der Wohlfahrtsstaat erhebt — aus Sozialleistungsempfängern, Rentnern, Kranken, Invaliden und Armen vor allem, und den Beschäftigten des öffentlichen Sektors. Allein schon um aus diesem Kern, der aus einer Vielzahl positiv und negativ privilegierter Gruppen besteht, eine Koalition zusammen zu bringen und zu halten, bedarf es mehr als nur der Bereitschaft, notfalls auch höhere Steuern und Sozialabgaben in Kauf zu nehmen. Denn Sozialleistungsempfänger und öffentliche Beschäftigte sind durchaus auch Steuerzahler und -träger, wenn auch in recht unterschiedlichen Weisen und Grad. Vollends verwickelt wird die Frage nach den Bedingungen der Möglichkeiten einer pro-wohlfahrtsstaatlichen Hochsteuer-Koalition, wenn man die Lohnarbeiter des Privatsektors, die

faktischen Hauptträger des heutigen Steuer- und Sozialversicherungsstaats, mit einbezieht. Ohne ein Steuerreformkonzept, das den Interessen dieser wichtigsten Gruppe der Steuer- und Beitragszahler Rechnung trägt, wird sich der Wohlfahrtsstaat nicht einmal verteidigen geschweige denn der Schaden, den die neokonservative Gegenreform schon angerichtet hat, reparieren lassen. Aber woher nehmen?

2. Sozialisten gegen den Steuerstaat

Der Ausflug in die Geschichte sozialistischer Steuerpolitik, den ich hier vorschlage, soll der Beantwortung zweier Fragen dienen:

- a) Welche Steuern, welches Steuersystem und welche Steuerlastverteilung sind für die Arbeiterklasse im bürgerlichen Steuerstaat die denkbar günstigsten?
- b) Welche Steuern, welches Steuersystem und welche Steuerlastverteilung sind für eine sozialistische Politik geeignet?

Die Steuern des Wohlfahrtsstaats unterscheiden sich beträchtlich von denen, mit denen die Arbeiterbewegung sich vor 1945 auseinanderzusetzen hatte. Folglich sollte die Linke ihr steuerpolitisches Traditionsgepäck nicht nur kennen, sondern auch neu sortieren.

2.1. Was die Altväter zu sagen hatten

Wer sich als Sozialist mit Steuerpolitik befaßt, der habe St. Marx und seine Jünger schleunigst zu vergessen. Von denen sei steuerpolitisch nichts zu erwarten und nichts zu lernen, so lautet ein altherwürdiges, interessiertes Vorurteil (vgl. Mengelberg 1919: 19 f; Gerloff 1922: 282 ff.; Amberg 1953: 5 f.). Das will ich im folgenden bestreiten.

In Großbritannien, zu jener Zeit das den Weltmarkt beherrschende kapitalistische Industrieland, betrug die volkswirtschaftliche Steuerquote 1868 nicht mehr als 7,4 %. Im Deutschen Reich betrug diese Quote 1881 erst 4 % (Flora et al. 1983: 264). Das erklärt zum Teil, warum Marx und Engels die Steuerpolitik stiefmütterlich behandelt haben. Zum Teil sind daran auch Steuerutopisten und die preussischen Kathedersozialisten schuld.

»Die Steuerreform«, schrieb Marx 1851, »ist das Steckenpferd aller radikalen Bourgeois, das spezifische Element aller bürgerlich-ökonomischen Reformen« (MEW 7/285). Die Verteilungsverhältnisse im Kapitalismus könnten durch die Besteuerung »höchstens in Nebenpunkten modifiziert« werden (ebd.), folglich könnte keine Steuerreform je zu »einer wesentlichen Veränderung in den Beziehungen von Kapital und Arbeit führen« (MEW 16/198; vgl. MEW 18/232). Steuerreformen könnten nie mehr sein als eine »momentane, ganz unbedeutende Abschlagszahlung« (MEW 22/496) auf die Ziele sozialistischer Politik. »In der Revolution«, und nur dann, könne allerdings die »zu kolossalen Proportionen geschwellte Steuer als eine Form des Angriffs gegen das Privateigentum dienen« (MEW 7/286). Faktisch haben Marx und Engels in der 48er Revolution auch nichts anderes getan, als bekannte radikalliberale Steuerforderungen aufzugreifen. »Starke Progressivsteuer« wird im Kommunistischen Manifest lakonisch als zweite der notwendigen Übergangsmaßregeln genannt (MEW 4/481), »Einführung von starken Progressivsteuern und Abschaffung der Konsumtionssteuern« heißt es unter Punkt 15 der als Flugblatt verbreiteten »Forderungen der Kommunisten« (MEW 5/4). Im März 1850 formulieren sie in ihrem Rundschreiben an die versprengten Mitglieder des Bundes der Kommunisten als Maxime für die nächste Gelegenheit: Alle (Steuer-)

Reformvorschläge der bürgerlichen Demokraten sind aufzunehmen und so auf die Spitze zu treiben, daß »direkte Angriffe auf das Privateigentum« (MEW 7/253) daraus werden. Späteren Äußerungen läßt sich entnehmen, daß sie mit ihrer den radikalen Bourgeois abgesehenen »Verdammung der indirekten Steuern« (MEW 35/365) und dem Lob der direkten Einkommensteuer nicht sonderlich zufrieden waren. Gegen die Polemik Lassalles gegen die indirekte Besteuerung wandte Marx privatim ein, daß diese ein traditioneller Programmpunkt der Liberalen sei, der der Arbeiterpartei kaum Gelegenheit biete, sich gegen bürgerlich-demokratische Parteien zu profilieren (vgl. MEW 30/356 f.). Ebenso lautet sein Urteil in der Kritik am ersten Entwurf zum Gothaer Programm: Dieselbe Forderung wie das Programm — Abschaffung aller indirekten Steuern und ihre Ersetzung durch eine einzige progressive Einkommensteuer — würde auch von radikalen Liberalen in England und anderswo erhoben. Obendrein sei sie durchaus im Rahmen der kapitalistischen Gesellschaft realisierbar (vgl. MEW 9/29 f.). Diese lakonische Rüge läßt zwei Interpretationen zu: Entweder kann sozialistische Steuerpolitik nichts anderes heißen als Sozialisierung, Aufhebung des Privateigentums (unter anderem) mit Hilfe von Steuern, die nach Abschluß der Enteignungsprozedur, im Stadium des Sozialismus funktionslos werden, oder aber es gibt eine spezifisch sozialistische Steuerpolitik im Kapitalismus und eventuell auch im Übergang zum Sozialismus, die nicht mit dem radikalliberalen Steuerreformprogramm identisch ist.

Da Marx und Engels sich nicht die Mühe machten, über eine Alternative nachzudenken, fand die steuerpolitische Faustformel der Radikalliberalen Eingang in die Programme der sozialistischen Arbeiterparteien Deutschlands und Frankreichs. Im Eisenacher Programm von 1869 heißt es:

»Abschaffung aller indirekten Steuern und Einführung einer einzigen direkten progressiven Einkommensteuer und Erbschaftssteuer« (Programme 1963: 71)

Ganz ähnlich (nur ohne Erbschaftssteuer) steht es im Gothaer Programm der glücklich vereinigten Sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands von 1875 (vgl. Programme 1963: 73). Ein wenig differenzierter lautet das steuerpolitische Programm des Parti ouvrier français von 1880, das Marx und Engels zum Teil selbst geschrieben und im ganzen redigiert haben:

»Abolition de tous les impôts indirects et transformation de tous les impôts directs en un impôt progressif sur les revenus dépassant 3000 francs. Suppression de l'héritage en ligne collatérale et de tout héritage en ligne directe dépassant 20.000 francs« (zit. n. Lafague 1977: 62)

In dem von Kautsky und Bernstein entworfenen und redigierten Erfurter Programm der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands von 1891 wird dieselbe Formel um einige Klauseln bereichert, die Engels allerdings als »überflüssig und abschwächender Kommentar resp. Motivierung« (MEW 22/237) ansah.

»Stufenweise steigende Einkommen- und Vermögenssteuer zur Beseitigung aller öffentlichen Ausgaben, soweit diese durch Steuern zu decken sind. Steuereinschätzungspflicht. Erbschaftssteuer, stufenweise steigend nach dem Umfang des Erbgesetzes und nach dem Grade der Verwandtschaft. Abschaffung aller indirekten Steuern, Zölle und sonstigen wirtschaftspolitischen Maßnahmen, welche die Interessen der Allgemeinheit den Interessen einer bevorzugten Minderheit opfern« (Programme 1963: 79).

Dies Steuerprogramm findet sich — häufig in der von Engels bevorzugten Kurzformel — auch im Hainfelder Programm (1889) und im Wiener Programm (1901) der österreichischen Sozialdemokratie und wird im Programm des Parti ouvrier français von 1902 sowie im Programm der Independent Labour Party von 1909 wiederholt (vgl. Meierhans 1921: 17). Es gehört also zum sozialistischen Traditionsgepäck.

Für dies Steuerprogramm sprechen zwei Überlegungen. Wie andere Radikaldemokraten halten Marx und Engels Steuerverweigerung für ein legitimes politisches Kampfmittel (vgl. MEW 6/255 f.). Die lässt sich aber bei einer direkten und veranlagten Einkommensteuer weit eher durchführen als bei Verbrauchssteuern, die im Preis der notwendigen Lebensmittel mitgezahlt werden. Vor allem aber soll sie die Bereitschaft zum politischen Steuerwiderstand wecken, denn sie allein lasse »keine Täuschung zu, so daß jede Klasse genau merkt, welchen Anteil sie trägt an den Kontributionen für die öffentlichen Ausgaben« (MEW 8/476). Sie beseitige die Fiskalillusion und rege »jeden dazu an, die Regierung zu kontrollieren« (MEW 16/198; vgl. MEW 35/428). Daneben aber glauben Marx und Engels, daß ihre Forderung ganz im Einklang mit der Entwicklung stehe, die der Steuerstaat im Kapitalismus nehmen müsse. Das »System der indirekten Besteuerung« gerate unweigerlich in Konflikt mit den Bedürfnissen des Marktverkehrs und der freien Konkurrenz. Folglich werde »seine Abschaffung zur Notwendigkeit, und das System der direkten Besteuerung muss wieder eingeführt werden« (MEW 8/476). Es sei nicht zu bestreiten, schreibt Marx 1853, daß »die Bourgeoisiegesellschaft unvermeidlich darauf hindrängt, die traditionelle fiskalische Olla podrida durch eine direkte Eigentumssteuer zu ersetzen« (MEW 9/82). Der alte Engels ist da sehr skeptisch. Alle Staatsausgaben mit Hilfe einer einzigen progressiven Einkommensteuer auf hohe Besitz-einkommen finanzieren — »keine Regierung kann so etwas unternehmen außer einer sozialistischen« (MEW 22/496). So läßt sich schon Marx' Äußerung von 1853 interpretieren: Der bürgerliche Steuerstaat werde nicht umhin können, die »Maschinerie einer direkten Eigentumssteuer« einzurichten, die die Arbeiterbewegung, einmal im Besitz der politischen Macht, nur konsequent anzuwenden habe, um »damit das *Budget der Arbeiterklasse*« zu schaffen (MEW 9/82).

Dennoch ist das steuerpolitische Potential von Marx und Engels größer, als man nach ihren programmatischen Äußerungen vermuten mag. Das moderne Steuersystem, weiß Marx, beeinflusst die Lage der Lohnarbeiter ganz gehörig (vgl. MEW 23/784; aber MEW 18/232). Auch eine Einkommensteuer läßt die Arbeiter keineswegs unberührt — der Steuerreaktionen der Besitzenden wegen (MEW 9/63; 12/133). Spezielle Verbrauchssteuern haben ihre Grenzen, und sie treffen durchaus nicht nur Lohnarbeiter als Konsumenten (MEW 10/229; 26.2/387). Will man die relative und absolute »Last« einer oder aller Steuern beurteilen, um die Steuerbelastung verschiedener Klassen oder verschiedener Bevölkerungen zu vergleichen, darf »ihr nomineller Betrag nicht schwerer ins Gewicht fallen als die Methode ihrer Aufbringung und die Art ihrer Anwendung«, schreibt Marx 1858 (MEW 12/516; vgl. 7/289, 9/64 und 18/260). Was dem Volk bzw. der Arbeiterklasse von den gezahlten Steuern »in Form von gesellschaftlich nützlichen Einrichtungen zurückgegeben wird« (MEW 12/517), die Steuerverwendung also, ist für Marx ein wichtiges Kriterium zur Beurteilung der Finanzpolitik des bürgerlichen Staats. Solange er der Theorie vom Lohnminimum anhing, glaubte Marx, daß keine Erhöhung oder Senkung, keine »Veränderung in der Form der Steuererhebung«, keine Abschaffung alter oder Einführung neuer Steuern der Arbeiterklasse irgend etwas nützen könne (vgl. MEW 4/348; 6/538, 544; 7/286). Aber schon 1853 beurteilt er Steuerreformpläne der Regierung nach dem Nutzen, d.h. in erster Linie der Steuererleichterung, die sie der Arbeiterklasse bringen können (vgl. MEW 9/62 ff., insbesondere 65). Seine spätere Lohntheorie (vgl. MEGA II 3.1/38 ff.; MEW 16/147 f.; MEW 23/184 ff.) läßt durchaus Raum für Steuerreformen zugunsten der Arbeiterklasse — ebenso wie sie es ermöglicht, eine spezielle, »sekundäre Ausbeutung« der Lohnarbeiter durch den Steuerstaat neben den verschiedenen Formen kapitalistischer Ausbeutung zu denken (Krätke 1984: 141 ff.).

2.2. Marxistische Zweifel und Gewiheiten

Die Sozialisten hatten also, mit Lassalles und Marx' und Engels' Hilfe, ein gut liberales, demokratisches Steuerprogramm. Nur durchfhren konnten sie es unter den gegebenen Machtverhltnissen nicht (vgl. Bernstein 1906: 62 f.; Luxemburg 1973a: 275). Eine »eigene Steuerpolitik« der Arbeiterbewegung war an eine hchst unwahrscheinliche Voraussetzung gebunden: »eine groe politische Macht des Proletariats bei ungestrtem Fortgang der kapitalistischen Produktionsweise. Beide schlieen einander fast vllig aus« (Kautsky 1899: 436). So schien es eine akademische Frage, ob eine radikale Steuer- und Finanzreform tatschlich »an der kapitalistischen Ordnung der Dinge nichts Wesentliches« wrde ndern knnen (Grunwald 1900: 570). Allerdings bekamen die Sozialisten, selbst unter den Bedingungen des Klassenwahlrechts und Scheinparlamentarismus wie im Deutschen Reich, immer wieder Gelegenheit, in der Rolle des parlamentarischen »Zngleins an der Waage« zwischen verschiedenen Varianten brgerlicher Finanzpolitik entscheiden zu knnen. Auf die Dauer konnte auch die prinzipienfreudige deutsche Sozialdemokratie dieser Versuchung nicht widerstehen. Der Kampf um die prinzipielle Steuer- und Budgetverweigerung, einem Hort fundamentaloppositioneller Unschuld, wurde mit groem Einsatz gefhrt und endete mit einer klaren Niederlage der prinzipiellen Budgetverweigerer, wenn auch ohne entsprechende nderungen im Steuerprogramm der Partei. Dennoch hat dieser Streit zu einigen differenzierten Konzepten gefhrt, die jedenfalls dem steuerpolitischen Potential Marx' eher entsprechen als die traditionelle Formel: fr direkte und gegen indirekte Steuern. Schon 1899 hatte Kautsky Ziele und Mittel einer Steuerpolitik der »proletarischen Demokratie« zu skizzieren versucht (Kautsky 1899: 424 ff.). Alle Steuern sollten vom Mehrwert abgezogen, d.h. von den Kapitalisten als Klasse getragen werden. Jedoch sei es infolge der verschiedenartigen Verteilungen und Verzweigungen und Formverwandlungen des Mehrwerts ganz »unmglich..., ihn direkt vollstndig zu erfassen« (Kautsky 1899: 429, 430). Welche »Art der Besteuerung des Mehrwerts die rationellste«, vor allem welche indirekten Steuerarten dafr brauchbar seien, errterte Kautsky nicht.

Den krftigsten Ansto zur Vernderung der traditionellen steuerpolitischen Faustregeln gab Karl Renner. Eine Steuerlastverteilung, die der durch ihre Klassenlage bedingten, unterschiedlichen Tragfhigkeit entspreche, ohne die formelle »brgerliche Steuergleichheit« (Renner 1909 II: 70) zu verletzen, sei das Reformziel der Sozialisten (Renner 1909 II: 14, 18 f.; 1911: 5, 8 f.). Allerdings sei die progressive Einkommenssteuer nicht ohne weiteres die »gerechte« Hauptsteuer in einem »gerechte(n) Steuersystem« (Renner 1909 II: 34 f., 19). Selbst wenn sie durch ein steuerfreies Existenzminimum gemildert sei, werde die Einkommensteuer unweigerlich Arbeitslhne, vor allem die Lhne der stdtischen Industrie- und Facharbeiter treffen. Folglich mten die Sozialisten, um die Arbeitslhne weitgehend steuerfrei zu halten und den Mehrwert in allen seinen Formen sicher zu treffen, statt einer allgemeinen Einkommensteuer als Hauptsteuer ein System von differenzierten, besonderen Ertragssteuern mit progressiven Tarifen vorschlagen (Renner 1909 I: 40, 45 f.; 1909 II: 36). Bei hinreichender Differenzierung des Ertragssteuersystems im Blick auf die verschiedenen Formen des Mehrwerts bzw. die verschiedenen Arten und Anlagesphren des Kapitals lasse sich auch eine akkumulationshemmende berbesteuerung vermeiden (vgl. Renner 1909 I: 40 ff.). Einkommen- und Vermgenssteuern seien zur Ergnzung der Ertragssteuern ntig, um die Arbeitseinkommen der Mittelklassen zu treffen (Renner 1909 I: 47 ff.).³ Bei seinen marxistischen Zeitgenossen hatte Renner Erfolg. Hilferding wandte sich in einigen Grundsatzartikeln

(1911; 1911/12) gegen die »vulgäre Vorstellung, als ob nur die indirekten Steuern ... eine ausschließliche Belastung des Proletariats, die direkten Steuern eine ausschließliche Belastung der Bourgeoisie« bewirkten (Hilferding 1911/12: 224). Folglich dürften Sozialisten nie ohne Ansehen der Steuerverwendung und der Folgen für die Steuerbelastung des Proletariats für direkte Besitzsteuern eintreten (1911/12: 225). Die Arbeitslöhne seien von der Einkommensteuer zu befreien, die Einkommen- und Vermögenssteuer nach besonderen Arten des Beszeinkommens (Mehrerts) zu differenzieren (Hilferding 1911).¹²

1913 hatte die Reichstagsfraktion der SPD zum ersten Mal ein Militärbudget des Deutschen Reiches bewilligt, weil damit ein kleiner Fortschritt zur Vermögensbesteuerung verbunden war (vgl. Calmann 1922: 192 ff.; Schorske 1981: 334 ff.). Daraufhin kam es auf dem Parteitag (in Jena im September 1913) zu einer steuerpolitischen Grundsatzdiskussion. Die Parteilinke versteifte sich auf die Formel »indirekte Steuern sind durch direkte zu ersetzen«, während sie gleichzeitig behauptete, daß »auch die beste Steuer nicht das geringste« an der kapitalistischen Ausbeutung ändere (Luxemburg 1973: 338, 340). Dagegen hatte Emanuel Wurm, einer der wenigen Kenner der Materie (vgl. Wurm 1910), wenig Mühe, seine »Leitsätze« für eine künftige sozialistische Steuerpolitik durchzusetzen. Die Steuerlastverteilung, so argumentierte er, sei keineswegs gleichgültig für die Lage der Arbeiterklasse; eine ungleiche Steuerlastverteilung könne — bei entsprechender Steuerverwendung — sogar zu einer zusätzlichen Ausbeutung der Lohnarbeiter führen (vgl. Wurm 1913: 424, 425; vgl. auch Eckstein 1912: 338 f.; Luxemburg 1913: 433 f.; Bernstein 1914: 38 f., 44). Für die Verteilung der Steuerlasten seien aber die Erhebungsformen (direkt/indirekt) nicht allein entscheidend. Wie eine Steuer sich auf die Lage der Arbeiterklasse auswirke, das hänge mindestens auch von der Möglichkeit ihrer Überwälzung und von ihrer Verwendung ab (Wurm 1913: 427 f.). Da es unmöglich sei, ein für allemal von jeder Steuerart zu sagen, ob sie sich günstig oder ungünstig für die Arbeiterklasse auswirke (vgl. Wurm 1913: 431), kämen die Sozialisten nicht daran vorbei, sich über eine den Lohnarbeitern möglichst günstige, wie z.B. Überwälzungen erschwerende Ausgestaltung der verschiedenen Steuerarten den Kopf zu zerbrechen. Es könne durchaus »direkte Steuern — der Erhebungsform nach — (geben), die wir bekämpfen, und ... indirekte Steuern — ihrer Erhebung nach —, für die wir eintreten können« (Wurm 1913: 428). Im Gegensatz zu Renner plädiert Wurm für eine allgemeine, progressive Einkommensteuer als Hauptsteuer mit einer progressiven Vermögenszuwachssteuer und einer Erbschafts- und Schenkungssteuer als Ergänzung. Um den Mehrwert in allen seinen Formen möglichst vollständig zu erfassen, seien auch eine Reihe von indirekten Steuern wie die Kapitalrentensteuer und die Verkehrssteuern brauchbar. Ertragssteuern dagegen, wie Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern, könnten die Einkommen- und Vermögenssteuer höchstens ergänzen, niemals ersetzen. Denn diese Steuern könnten den Mehrwert erstens nicht angemessen treffen, weil sie nach unzuverlässigen Wertschätzungen bzw. nach äußeren Merkmalen veranlagt würden, und seien zweitens oft genug auf Pächter, Mieter oder Kunden abwälzbar (vgl. Wurm 1913: 429 f., 433 ff.). Gäbe es erst einmal eine effektive Einkommen- und Vermögensbesteuerung, könnten diese »rohen«, historischen Steuerarten aufgehoben werden (vgl. Wurm 1913: 435 f.). Bei der Ausgestaltung der Einkommensteuer komme es auf eine »gesunde Progression« und »richtige Veranlagung« an. Vor allem müßten durch hinreichend hohe Steuerfreigrenzen die Arbeitslöhne steuerfrei bleiben — ebenso wie bei der Vermögenssteuer der Besitz (an eigenen Arbeitsmitteln), der »zum Erwerb des Lebensunterhalts erforderlich« sei (Wurm 1913: 428). Die Einkommen- und Vermögenssteuer könne ohne weiteres erhöht, ihre Progression beträchtlich verschärft werden — unter der Bedingung, daß der Staat das, was er auf diese Weise

der privaten Akkumulation entzieht, zur »Entwicklung der Produktivkräfte im Interesse der Allgemeinheit« (z.B. zu Infrastrukturinvestitionen) verwendet (Wurm 1913: 423, 429). Selbst an eine besondere Ergänzungssteuer auf die Mehrwertteile, die von Kapitalgesellschaften angeeignet werden (Körperschaftsteuer), denkt er (Wurm 1913: 428).

Die Arbeiterklasse selbst möglichst wenig Steuern zahlen zu lassen, um sie vor (Steuer-)ausbeutung zu schützen (vgl. Wurm 1913: 447) — darin waren sich die Sozialisten einig. Wie denn der Mehrwert am treffsichersten zu besteuern sei, blieb umstritten. Niemand dachte ernsthaft daran, Mehrwertsteuern als wirtschaftspolitisches Steuerungsmittel zu gebrauchen. Folglich wiederholte sich — innerhalb der von den Sozialisten durchlöchernten Grenzen der sozialistischen Programmatik — der Streit um die Frage, ob die Kapitalisten höhere Einkommen- und Vermögenssteuern ohne Schaden für die Akkumulation tragen könnten. Vor allem: würden sie auch tragen wollen, was sie könnten, und nicht mit allen Mitteln und bei jeder Gelegenheit versuchen, Steuerlasten von sich abzuwälzen, ohne sich viel um ihre eigene »Leistungsfähigkeit« und die der anderen zu kümmern (vgl. die in dieser Hinsicht gänzlich hilflose Diskussion um die Kriegsfinanzierung in der deutschen Sozialdemokratie: Cunow 1916; Hoch 1916; Bernstein 1916; Kautsky 1916).

2.3. Sozialisierungsversuche — Was leisten die Steuern?

Auch wenn es den Sozialisten gelänge, sämtliche Steuerlasten auf den Mehrwert bzw. auf die Einkommen der Mehrwertaneigner aller Arten zu legen, bis zu einer »stillen Sozialisierung« könne sich das nie auswachsen, meinten die sozialistischen Theoretiker (vgl. Renner 1909 I: 43; Bernstein 1914: 22). Ganz anders nach der Eroberung der politischen Macht durch die organisierte Arbeiterbewegung. Da könnten die Steuern — progressive Einkommen- und Vermögenssteuern — bei der fälligen Expropriation der Expropriateure ausgezeichnete Dienste leisten (vgl. Kautsky 1902: 12 ff.).

Schon die russische Oktoberrevolution hat diese Erwartung rasch und gründlich enttäuscht. Der alte Steuerstaat löste sich im Bürgerkrieg so vollständig auf, daß die Sowjetregierung bald völlig von der Notenpresse und allerlei ad hoc-Requisitionsmaßnahmen abhängig war. Dies und die fortlaufenden Enteignungen, die den hergebrachten Steuern immer mehr den Boden entzogen, beschleunigten den Zusammenbruch. Im Sommer 1920 hatte das Steuerzahlen in ganz Sowjetrußland faktisch aufgehört (Milentz 1923: 16 ff.; Vilkov 1929: 311). Es kostete die Sowjetregierung gut drei Jahre Neuer Ökonomischer Politik, um von der 1921 eingeführten geregelten Naturalbesteuerung zu einem funktionierenden Geldsteuersystem zu kommen. 1922 führte sie eine ganze Reihe von speziellen Verbrauchssteuern wieder bzw. neu ein, ebenso eine Kopfsteuer, die erst 1924/25 in eine progressive Einkommensteuer umgewandelt wurde. Die Verbrauchssteuern waren und blieben die bei weitem wichtigsten Einnahmequellen des Sowjetstaates; 1930 wurden sie technisch zu einer einphasigen Umsatzsteuer vereinheitlicht — mit vielen (mittlerweile weit über 500) stark differenzierten Steuersätzen für verschiedene Warenarten. Die Haupteinnahmen erbrachten (und erbringen) die Umsatzsteuern auf alltägliche Lebensmittel (Nahrungsmittel, Stoffe, Kleidung, Schuhe, Gas, Elektrizität) — in den 30er und 40er Jahren betrug die Umsatzsteuer im Durchschnitt mehr als 70 % des Einzelhandelspreises von Konsumgütern (vgl. Vilkov 1929: 315 ff.; Holzman 1962). Dagegen fielen die Gewinnabführungen aus den staatseigenen Betrieben und die direkte Einkommensbesteuerung bis in die 50er Jahre kaum ins Gewicht, aller Differenzierung und bewußten Diskriminierung der Mehrwerteneinkommen, allen Sondersteuern für spezielle Gruppen (wie den nach 1925 eingeführten

Zusatzsteuern für Kulaken) zum Trotz. Indirekte Besteuerung mittels Staatsmonopolen, das war das A und O der offiziellen bolschewistischen Doktrin in der Steuerfrage geworden (vgl. Bucharin/Preobraschenski 1921: 348; Gerloff 1922: 303). Als leuchtendes Vorbild einer sozialistischen Steuerpolitik war das schlecht zu verkaufen.

In der deutschen und österreichischen Revolution von 1918-20 sahen sich die Sozialisten genötigt, ihre Erwartungen an eine Steuerpolitik im Dienste der Sozialisierung gegen allerlei revolutionäre Steuerpläne zu präzisieren. Rudolf Goldscheids Plan einer allgemeinen Vermögensabgabe in natura war der innerhalb der Arbeiterbewegung zeitweilig einflußreichste. Der Staat solle sich einfach von allen Kapital- und Grundeigentümern Gratisanteile aushändigen lassen. Wieviel der solcherart zum Miteigentümer aller privaten Unternehmen und allen privaten Grundbesitzes avancierte Staat den bisherigen Eigentümern abknöpfen sollte — und ob allen denselben oder jeder Kategorie von Kapitalisten und Grundeigentümern einen anderen Prozentsatz —, das ließ Goldscheid offen. Jedenfalls könne der Staat mittels dieser einmaligen (aber wiederholbaren) Übertragung von Eigentumstiteln seine Schulden, vor allem die Kriegsschulden, tilgen und hätte obendrein eine Handhabe, um überall mit der Sozialisierung der Betriebe zu beginnen (vgl. Goldscheid 1917; 1919 a, 37 ff.). Die österreichischen Sozialisten waren von der Aussicht auf eine bunt gemischte Teilhaberschaft des Staates am nationalen Kapital wenig begeistert. Sie hielten Goldscheids »Naturalabgabe« für einen unnötig komplizierten Umweg zur Sozialisierung (Wanderer 1919), der den Staat erst zum unmittelbaren »Mitträger« vielfältiger Profit- und Renteninteressen mache, gegen die er dann bei der Sozialisierung anzugehen habe (vgl. Helene Bauer 1919 a, 1919 b). Goldscheid blieb unentwegt bei seinem Patentrezept als der einzig möglichen »sozialistische(n) Finanzpolitik« im Nachkriegseuropa (vgl. Goldscheid 1919 b, 1920). Die österreichischen Sozialisten vertraten dagegen ein Konzept der Teilsozialisierung in Schlüsselsektoren. Darin spielten Steuern, und zwar differenzierte Geldsteuern mit Progression, eine wichtige Rolle als Mittel zur »Umwälzung der gesellschaftlichen Vermögens- und Einkommensverteilung« (OBW 2/127). Da unter den Bedingungen Westeuropas weder eine volle Sozialisierung noch eine entschädigungslose Enteignung, nicht einmal eine Annullierung der Staatsschulden möglich sei, werde die »planmäßige(n) Steuergesetzgebung« zum »wichtigsten Mittel einer ... geregelten Expropriation« (OBW 2/124). Sie wollten daher eine progressive Vermögensabgabe von allen Besitzenden — und zwar in Geld — erheben, um damit die notwendigen Entschädigungen an den jeweils enteigneten Teil der Kapitalistenklasse zu bezahlen. Die Vermögensabgabe sollte so zur Verteilung der Sozialisierungsverluste innerhalb der besitzenden Klassen dienen (OBW 2/96, 109, 125)⁴.

Auch die im Dezember 1918 eingesetzte deutsche Sozialisierungskommission sprach sich von Anfang an für eine Entschädigung der früheren Privateigentümer sozialisierter Betriebe aus. Hilferding stellte am 20. Dezember 1918 vor dem 1. Rätekongreß sein Konzept vor: Auf die formelle Enteignung müsse der zweite Akt der Sozialisierung folgen, »eingeleitet durch die Steuergesetzgebung«, worin die »sozialistische Besitzbesteuerung« aller Besitzenden, einschließlich der enteigneten und zwangsweise auf Ablösungsrenten gesetzten vormaligen Kapitalisten, allmählich die überkommenen Einkommens- und Vermögensunterschiede zum Verschwinden bringen werde (Hilferding 1919: 159). Die gesamte Entschädigung bei der Sozialisierung, schrieb er wenig später, sei überhaupt nur unter der Voraussetzung »sozialistischer) Steuerpolitik« akzeptabel, d.h. einer Steuerpolitik, die die Kosten der Entschädigung für die früheren Eigentümer sozialisierter Betriebe der »Gesamtheit der Kapitalistenklasse« auferlege — mittels Einkommen-, Erbschafts- und Vermögenssteuern (Hilferding 1920: 120,

122). Ebenso plädierte Kautsky für eine Entschädigung enteigneter Kapitalisten, deren Kosten »durch progressive Besteuerung der großen Einkommen, Vermögen, Erbschaften aufgebracht werden« müßten. Das sei gerechter, weil die »Lasten des Übergangs« nicht Einzelnen, sondern der »ganzen Klasse« auferlegt würden, und milder, weil die gesamte Sozialisierung so über einen längeren Zeitraum verteilt werde (Kautsky 1920: 32). Allerdings warnte er: Eine erfolgreiche Sozialisierung werde ebenso wie eine erfolgreiche Lohnaktion der Arbeiterklasse den Spielraum für jede sozialistische Steuerpolitik unweigerlich verengen. Je mehr es den Lohnarbeitern gelinge, »den Mehrwert zu verringern, den das Kapital einsteckt, desto mehr müssen sie selbst von ihren Einnahmen an Steuern zahlen« (Kautsky 1919: 14). Eine sozialistische Steuerpolitik zu Lasten der besitzenden Klassen setzt eben voraus, daß es hinreichend viele hinreichend große Mehrwerteinkommen und Privatvermögen gibt. Eine erfolgreiche Sozialisierung, deren Bedingung sie ist, entzieht ihr auf die Dauer den Boden. Dies Problem hat Kautsky klar gesehen.⁵ Ob es um die Bezahlung einer wachsenden Masse von Entschädigungen oder um die Finanzierung der Akkumulation im Sektor der sozialisierten Betriebe aus dem Aufkommen von Mehrwert- und Besitzsteuern geht (vgl. Leichter 1930: 87), einmal kommt der kritische Punkt, wo sich der sozialistische Staat langsam aber sicher von der Mehrwertbesteuerung emanzipieren muß. Progressive Einkommen- und Vermögenssteuern treffen dann in wachsendem Maße schließlich allein noch Arbeitslöhne und andere Arbeitseinkommen bzw. »erarbeitetes« Vermögen. Eine sozialistische Steuerpolitik wird es daher, je länger, je mehr, mit den ökonomischen Ungleichheiten zwischen verschiedenen Kategorien von Arbeitskraftbesitzern zu tun bekommen.

2.4. Sozialistische Steuerpolitik im Kapitalismus — Wo kommen wir da hin?

Was können Sozialisten, die einige politische Macht im bürgerlichen Staat erreicht haben, mit den Finanzen dieses Staats tun, solange an eine sozialistische Umgestaltung der Wirtschaft nicht zu denken ist? Was darf und was soll etwa ein sozialistischer Finanzminister eines bürgerlichen Staats — »in a capitalist economy and surrounded by hostile groups« (Landauer 1959: 1359) — steuerpolitisch tun? Er soll erstens »wenigstens richtige kapitalistische Methoden anwenden« (Hilferding 1931: 32), zweitens materielle Interessen der Arbeiterklasse gegen den Steuerstaat geltend machen (vgl. Hilferding 1911/12: 225). Drittens soll er Bedingungen für eine Wirtschaftspolitik im proletarischen Interesse schaffen und viertens solche Strukturveränderungen in der kapitalistischen Ökonomie fördern, die einem späteren Übergang zum Sozialismus günstig sind (Meierhans 1921: 5; Hofstra 1949: 205, 208). Wie sich anhand historischer Beispiele demonstrieren läßt, ist es den Sozialisten in der Regel nicht gelungen, diese vier Ziele in ein steuerpolitisches Konzept zu integrieren. Daran sind nicht allein widrige Umstände schuld.

Die Große Reichsfinanzreform 1919/20

Bei Kriegsende steckte das Deutsche Reich in einer Finanzkrise, die wegen der ungewissen Höhe der Reparationsforderungen ausweglos schien. Eine umfassende Finanzreform war denn auch eins der wichtigsten Vorhaben der ersten Regierung der »Weimarer Koalition«. Ihrem Finanzminister, dem Zentrumsabgeordneten Mathias Erzberger, gelang es tatsächlich, in nur 9 Monaten eine beeindruckende Reihe von Steuerreformen durchzuziehen. Zum ersten Mal wurde mit den vielfältigen Lokalunterschieden der Besteuerung, mit den innerdeut-

schen Steueroasen (z.B. in »Rentnerstädten« wie Frankfurt und Wiesbaden) aufgeräumt, wurde das frühere Kostgängerverhältnis zwischen Reich, Ländern und Gemeinden durch Neuverteilung der Steuerhoheit zugunsten des Reichs umgekehrt. Vermögensabgaben wurden eingeführt (außerordentliche Kriegsabgabe und Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs vom 10.9. 1919, Reichsnotopfer vom 31. 12. 1919), eine landeseinheitliche progressive Einkommensteuer (Reichseinkommensteuer vom 29.3. 1920), sogar eine besondere Körperschaftsteuer (Gesetz vom 30.3. 1920) realisiert. Erzberger verkaufte sein Reformpaket als Alternative zur Sozialisierung. »Gerechte Steuern stellen eine rasch wirkende vorzügliche Sozialisierung dar«, behauptete er; daher sei ein reformfreudiger Finanzminister der »beste Sozialisierungsminister«. Dank seiner Steuerreform würden die Ungleichheiten zwischen Besitzenden und Nichtbesitzenden systematisch verringert und auf die Dauer in Deutschland der »Sozialstaat der Zukunft« verwirklicht (Erzberger 1919: 5 f., 122 — Hv. MK). Die Mehrheitssozialdemokratie war entwaffnet, denn Erzberger verwirklichte weitgehend ihr Steuerreformprogramm (vgl. Keil 1919). Sie konnte ihm nur vorwerfen, daß er die (während des Krieges durch allerlei Kriegszuschläge erhöhten) Verbrauchssteuern nicht abbauete und den Ausbau der 1916 eingeführten Warenumsatzstempel (Steuersatz 1918/19: 0,5 %) nicht nur nicht rückgängig machte, sondern sie sogar noch kräftig erhöhte. Im übrigen versuchte sie, den Finanzminister mit allerlei Forderungen nach höheren Steuersätzen, schärferer Progression und speziellen Erleichterungen der Einkommensteuer für Lohnarbeiter zu übertrumpfen, die mit Rücksicht auf die Koalition regelmäßig nicht zum Zuge kamen (vgl. Brunner 1921: 52 ff.; Hirn 1924).

Einige wenige Spezialisten, wie Hilferding und Wurm, versuchten, eine sozialistische Alternative zur Erzbergerschen Reform zu konzipieren. So griff Hilferding im Sommer 1919 die die Reform »mittragende« Mehrheitssozialdemokratie an. Sozialisten, schrieb er, hätten gerade bei der Einrichtung von Einkommen- und Vermögenssteuern die Pflicht, die »Schranken der bürgerlichen Steuerpolitik« zu übersteigen; ihr Ziel sei schließlich, vorhandene Vermögens- und Einkommensungleichheiten zu nivellieren (Hilferding 1919 a). Mittels scharf progressiver Einkommen- und Vermögenssteuern lasse sich obendrein (bei entsprechender Ausgabenpolitik) auch eine Umstrukturierung von Konsumgüterindustrie und Außenhandel zugunsten des »Massenkonsums« herbeiführen (Hilferding 1919 b). Wenn die Rechtssozialisten schon keine sozialistische Steuerpolitik betreiben wollten, wäre doch zumindest eine defensive »reine Besitzsteuerpolitik« im Interesse der Arbeiterklasse zu verlangen. Infolge der Erzbergerschen Reform werde der weitaus größte Teil der Lohnarbeiter bei weiterhin sinkenden Reallöhnen einkommensteuerpflichtig. Zusammen mit der fortbestehenden Verbrauchssteuerbelastung liefe die Reform auf eine »Doppelbesteuerung der Arbeiterklasse« hinaus und käme einer Aufforderung an sie gleich, um »durch Lohnkämpfe die Steuer abzuwälzen« (Hilferding 1919 c). Ähnlich defensiv plädierte Wurm für eine Steuerpolitik, die eine für die Arbeiterklasse möglichst günstige Verteilung der Steuerlasten schon im bürgerlichen Steuerstaat zu bewerkstelligen hätte (Wurm 1919: 147 f., 156 f.). Da Wurm alle Steuerarten, also auch Einkommensteuer und Vermögenssteuern für überwälzbar hielt — ganz gewiß mitten in einer Inflationsperiode —, formulierte er das Kriterium »guter« Steuern um: Akzeptabel seien Steuern, die erstens nach der unterschiedlichen »wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit« der verschiedenen Klassen von Steuerzahlern differenziert werden könnten und deren Abwälzung zweitens vom Steuerstaat selbst auch reguliert werden könnte (vgl. Wurm 1919: 148). Erzbergers Einkommensteuerreform genügte dem nicht — speziell in ihrem auf Lohnarbeiter zugeschnittenen Teil. Die vorgeschlagene Lohnsteuer (10 % im Quellenabzug) solle

viel zu früh einsetzen, bei Einkommen, die noch weit unter den wirklichen, inflationsbedingten Lebenshaltungskosten lägen (Wurm 1919: 149). Folglich hätten die Sozialisten für ein steuerfreies Existenzminimum in Höhe der wirklichen Lebenshaltungskosten — entsprechend bei der Vermögenssteuer für ein auf proletarische Sparstrümpfe zugeschnittenes steuerfreies Minimum einzutreten (Wurm 1919: 149, 150). Im übrigen sei der Staat zu Interventionen zu verpflichten, die die Überwälzung der progressiven Einkommen- und Vermögenssteuern eindämmen könnten: z.B. müsse eine Steuer, die städtisches Immobilienvermögen bzw. dessen Erträge treffe, »durch ausreichende Wohnungsfürsorge ergänzt werden, um die Überwälzung der Steuer auf die Mieter zu verhindern« (Wurm 1919: 150).

Erzbergers Steuerreform scheiterte an der galoppierenden Inflation, die die veranlagten Steuern — Einkommensteuer und Vermögensabgaben — trotz aller Progression zur Farce machte. Am wirksamsten war noch die im Quellenabzugsverfahren erhobene Lohnsteuer: Sie erbrachte während der Inflationsjahre 1920-1923 bis zu 95 % des Gesamtaufkommens der Reichseinkommensteuer (Witt 1974: 419), während die Kapitaleigentümer dank des umschlächtigen Veranlagungsverfahrens in immer schnellerem Tempo und in immer größerem Umfang Steuern sparten und ihnen obendrein noch überall, wo sie als Steuerzahler auftraten (bei der Lohnsteuer, bei den Verbrauchssteuern), fortlaufend wachsende Inflationsgewinne auf Kosten des Staates in den Schoß fielen. Die deutsche Inflation erteilte den Sozialisten eine hervorragende Lektion über die Bedeutung steuertechnischer Details.

Das Elend der Sanierungspolitik

In der Zeit der ersten Republik versuchten sich die österreichischen und deutschen Sozialisten immer wieder an der Sanierung des Staatshaushalts. Um die Nachkriegsinflation zu stoppen, war eine Budgetsanierung unumgänglich. Fragte sich nur, auf wessen Kosten. Otto Bauers Sanierungskonzept vom Oktober 1919 ließ darüber keinen Zweifel: Er schlug eine Vermögensabgabe in Gold, Valuten und/oder ausländischen Wertpapieren vor, die von sämtlichem Privatbesitz zu erheben sei. Geldform und Höhe der Vermögensabgabe waren entscheidend, um das Budgetdefizit für einige Zeit decken, mithin die Banknotenpressen stilllegen zu können. Dafür wollten die Sozialisten auf jede Progression verzichten (vgl. OBW 2/775, 812 f.; 5/188 ff.). Die Vermögensabgabe wurde 1920 in stark verwässerter Form (mit Annahme von entwerteten Banknoten und Kriegsanleihen, mit mehrjähriger Ratenzahlung) eingeführt; sie bewirkte — wie die frühere Kriegsgewinnsteuer — nur eine gewisse Kaufkraftabschöpfung, während das Notendruckunvermindert weiterging (vgl. Szende 1929: 322 f.). Im Oktober 1921, angesichts einer galoppierenden Inflation, die auch die kupierte Vermögensabgabe zunichte machte, veröffentlichten die Organisationen der österreichischen Arbeiterbewegung ihren, von Otto Bauer verfaßten Finanzplan. Dieser Plan beschränkte sich auf Maßregeln, die »im Rahmen der kapitalistischen Welt« sofort durchführbar sein sollten (OBW 6/469). Als ersten Schritt sah der Finanzplan eine Valutazwangsanleihe von Banken und Börsen vor, die zu diesem Zweck in einem Zwangsverband vereinigt werden sollten. Diese und weitere valorisierte Zwangsanleihen würden dem Staat die zur Budgetsanierung nötige Atempause verschaffen. Eine Steuerreform war der zweite und wichtigste Schritt des Sanierungsplans. In erster Linie sollten die Besitzsteuern (Einkommen-, Körperschafts- und Vermögenssteuern) erhöht und erweitert werden. Um eine rasche und möglichst billige Steuererhebung zu gewährleisten, schlug Bauer eine teilweise Rückkehr zur Repartitionstechnik vor: Zumindest die Privatunternehmen der Industrie sollten branchenweise zu Steuerverbänden zwangsvereinigt werden, die für Aufbringung und

pünktliche Bezahlung der Profitsteuern kollektiv zu haften hätten. Daneben schlug Bauer vor, die Alkoholsteuern zu erhöhen. Dieser Steuererhöhung könnten viele Arbeiter ausweichen und sie würden ihr ausweichen müssen, weil die wichtigste Sparmaßnahme des Finanzplans, der schrittweise Abbau der staatlichen Lebensmittelzuschüsse, unweigerlich zu einer Steigerung ihrer Lebenshaltungskosten führen würde. Allerdings sollte dieser Abbau wenigstens teilweise durch gesetzlich verordnete (Mindest)lohn- und Gehaltserhöhungen für alle Lohnarbeiter kompensiert werden (vgl. OBW 2/472 ff., 818 f.; Gulick 1948: 109). Politisch war der Finanzplan ein Fehlschlag (vgl. Szende 1929: 324 f.). Er war ja ein Kompromißvorschlag zwischen einer »Lösung mit sozialistischen Mitteln, mittels rücksichtsloser Eingriffe in das Eigentumsrecht« und einer bürgerlichen Bereinigung der Finanzkrise »durch rücksichtslosen Abbau der Staatsangestellten und rücksichtslosen Ausbau des Systems der indirekten Steuern« (OBW 2/827). Die Partei wagte es nicht, in eine Koalitionsregierung einzutreten in einer Situation, in der an eine lupenrein sozialistische Finanzpolitik nicht zu denken war (vgl. OBW 6/266; 2/825).

Die deutsche Sozialdemokratie hat das mehrfach versucht. Rudolf Hilferding hatte das zweifelhafte Vergnügen, als erster und einziger Sozialist in der ersten Republik sein Glück zweimal als Finanzminister einer Koalitionsregierung versuchen zu dürfen. Das erste Mal übernahm er dies Amt auf dem Höhepunkt der deutschen Inflation. In knapp 6 Wochen hat er einen Plan zur Währungsanierung auf Goldbasis ausgearbeitet, in dem eine 5 %ige Kapitalabgabe in Gold eine zentrale Rolle spielte — damit sollte der Reservefonds für eine neue Währungsbank aufgebracht werden. Weil er davon nicht weit genug abgehen wollte, mußte er gehen (vgl. Vogt 1978: 145 ff.).⁶

Mit der »grundlegende(n), umfassende(n) Finanzreform«, die die wiedervereinigte SPD schon in ihrem Aktionsprogramm vom September 1922 angekündigt hatte, war es nichts. Die steuerpolitischen Vorstellungen der Sozialdemokratie radikalisierten sich, während ihre Handlungsmöglichkeiten schrumpften; das bekam Hilferding während seiner zweiten Amtszeit als Finanzminister der Großen Koalition (Mai 1928 bis Dezember 1929) zu spüren.

Die Parteilinke, aber nicht nur sie, erwartete von einem sozialdemokratischen Finanzminister zumindest einen »wirklichen sozialen Ausgleich der Steuerlasten«, energischen Abbau der »Massensteuern« und ebenso energische Erhöhung der »Besitzsteuern« (Ströbel 1928: 675, 677). Hilferding enttäuschte derlei Erwartungen bitter. Er hatte das Pech, seinen ersten und einzigen eigenen Haushaltsplan (für das Haushaltsjahr 1929) angesichts eines beträchtlichen und flott anschwellenden Defizits aufstellen zu müssen, das ihm teils sein Vorgänger hinterlassen hatte, teils von der einsetzenden Weltwirtschaftskrise und von der Steigerung der Reparationszahlungen beschert wurde. Mit der Inflationsangst und den Reparationsgläubigern im Nacken blieb ihm keine Wahl: Er mußte das Defizit durch Steuererhöhungen und/oder Einsparungen decken. Das Reich hatte obendrein mit einem permanenten Kassendefizit von rd. 1 Mrd. RM zu kämpfen, wovon etwa die Hälfte an den Monatsenden durch kurzfristige Kredite gedeckt werden mußte. Im Blick auf die laufenden Neuverhandlungen über die Reparationszahlungen wollte Hilferding den Haushalt 1929 hauptsächlich mit Steuererhöhungen ins Gleichgewicht bringen, um dann, ab 1930, Spielraum für eine auf 5 Jahre angelegte, große Steuerreform zu haben. Sein Deckungsvorschlag für 1929 sah vor, die Alkoholsteuern (Biersteuer und Branntweinmonopol) zu erhöhen, gleichzeitig aber auch die Erbschaftssteuer und die Vermögenssteuer (durch einen Zuschlag von 20 %) zu steigern (Maurer 1973: 53). Sein Steuerreformprogramm vom September 1929 war dagegen als großzügiges Entlastungsprogramm für »die Wirtschaft« konzipiert. Förderung der privaten Akkumula-

tion und Minderung der Kapitalflucht durch Senkung der Einkommen- und Vermögenssteuer und Aufhebung spezieller Wertpapiersteuern, das schien Hilferding die einzig richtige »kapitalistische Methode« der Finanzpolitik in einer großen Wirtschaftskrise, solange die Arbeiterbewegung politisch zu schwach war, um Koalitionsregierungen entraten zu können. Der Schwerpunkt der Reform sollte beim Abbau der Einkommensteuerbelastung für die oberen (durch Steuersatzermäßigungen) und die unteren Einkommen (durch Anhebung des steuerfreien Existenzminimums) liegen. Zugleich sollte eine Massensteuer auf »unentbehrlichen Verbrauch«, die Zuckersteuer, aufgehoben, dafür aber die Biersteuer, später auch die Tabaksteuer — als Massensteuern auf »entbehrlichen Verbrauch« — kräftig angehoben werden (vgl. Maurer 1973: 89 f.). Obwohl ein solcher Kompromiß — Lohnsteuersenkung bei gleichzeitiger Erhöhung der Alkohol- und Tabaksteuern — bei sozialdemokratischen Experten durchaus als diskutabel galt (vgl. Hertz 1929), als Verzierung an einem Steuerentlastungsprogramm für die Besitzeinkommen machte er böses Blut auf der Linken.

Nach Hilferdings Rücktritt (vgl. Maurer 1973: 102 ff.) und dem Verzicht auf das Finanzministerium konnte die Sozialdemokratie die geplante Finanzreform ungeniert kritisieren. Erhöhung der Einkommen- und Vermögenssteuern, schärfere Luxusverbrauchssteuern und Vermögensabgabe (Notopfer) hieß ihre Alternative (vgl. Vogt 1974: 457 f.). Unverdrossen forderte die Parteilinke eine »radikale Steuerreform, die zwar den Boden des bürgerlichen Staatshaushalts noch nicht verläßt, aber die sozialistischen Steuerprinzipien möglichst weit verwirklicht« (Tärner 1930: 357). Über das Reformziel, eine »sozial gerechte Steuerverteilung« zugunsten der Arbeiterklasse (Ströbel 1930 b: 169), war man sich einig. Als brauchbarer Indikator für die bestehende, ungerechte Steuerlastverteilung galt das Größenverhältnis zwischen dem Aufkommen der Massen- und Besitzsteuern — ohne daß das »gerechte« Verhältnis je anders als durch die bloße Richtung angegeben wurde, in der die Verschiebung der Steuerlasten zu erfolgen habe: runter mit den Massen- und hinauf mit den Besitzsteuern! (Vgl. Ströbel 1929, 1930 a, 1930 c, 1930 d; Ströbel e.a. 1930: 10 f., 47). Ausgeglichen müsse das Budget unbedingt sein, aber das lasse sich auch erreichen, wenn man nur die Massensteuern (Lohn- und Verbrauchssteuern) senke und zum Ausgleich die Besitzsteuern verschärfe bzw. Militärausgaben, Subventionen, Gehälter der Spitzenbeamten kürze (vgl. Positive Vorschläge 1930; Ströbel e.a. 1930). Mit fortschreitender Wirtschaftskrise verengte sich die sozialdemokratische Gegenposition immer mehr zu einer Sparpolitik mit anderen, »sozialen« Akzenten; selbst der Vorschlag eines 10%igen Zuschlags zur Einkommensteuer für alle höheren Einkommen wurde als reine Sanierungsmaßnahme präsentiert und die Beteiligung auch der einigermaßen krisenfest beschäftigten Lohnarbeiter an derlei Notopfern keineswegs abgewiesen (vgl. Sozialdemokratisches Programm 1930: 12).

Steuerpolitik im Roten Wien

Von 1919 bis 1923 wurden in Wien eine ganze Reihe neuer Gemeindesteuern eingeführt, die fortan vielgeschmähten »Breitner-Steuern«, benannt nach Hugo Breitner, dem sozialistischen Finanzstadtrat. Bei Freund und Feind galten diese Steuern und die steuerfinanzierten Sozialausgaben der Gemeinde Wien als Vorbild sozialistischer Finanzpolitik (vgl. Kautsky 1925). Die Sozialisten regierten in Wien von 1919 bis 1934 allein und konnten eine Steuerhoheit ausspielen, wie sie keine andere sozialistische Gemeinderegierung hatte — 1920 erhielt Wien den Doppelstatus einer Gemeinde und eines Bundeslandes. Allerdings nahm die Finanzverfassung der Republik den Ländern und Gemeinden das Recht, eigene Zuschläge zu

den Bundessteuern — Einkommen-, Vermögens- und Umsatzsteuer — zu erheben (vgl. Danneberg 1922: 203 ff.). Vom sozialistischen Gemeindesteuerprogramm waren daher nur noch die Ertrags- und (Luxus)Verbrauchssteuern durchführbar (vgl. Weiss 1920: 26 ff.). Die Gemeindegzuschläge zur staatlichen Hauszinssteuer, die in den Tarifen der städtischen Monopolbetriebe versteckten Steuern und das als Verzehrssteuer bekannte und verhaßte Bündel von Nahrungsmittel- und Alkoholsteuern, die traditionellen Haupteinnahmequellen Wiens unter christlich-sozialer Verwaltung, waren 1919 faktisch versiegt — teils infolge der Inflation, teils dank sozialpolitischer Notmaßregeln wie Mieterschutz oder Lebensmittelzuschüssen (vgl. Breitner 1926 a: 179 f.; Danneberg 1929: 8 f.; Czeike 1958: 15 ff.). Breitner und Danneberg, die Architekten des neuen Gemeindesteuersystems, mußten sich also etwas einfallen lassen.

Wie schafft man es, das für die Gemeinde nötige »Geld dort zu holen, wo es ist« (OBW 6/909), d.h. die »Steuern möglichst auf die tragfähigen Schultern der Reichen und Besitzenden zu legen« (Danneberg 1925: 16), wenn die Steuern, die Land und Gemeinde Wien verbleiben, dafür nach traditionell sozialistischer Ansicht denkbar ungeeignet sind? Indem man die traditionellen Verbrauchssteuern auf notwendige Lebensmittel (alltägliche Volksdrogen inklusive) ersetzt durch eine ganze Reihe von speziellen Luxusverbrauchssteuern, die den Konsum der besitzenden Klassen treffen und obendrein noch — aller Orthodoxie zum Trotz — mit progressiven Tarifen erhoben werden. Das war der »Grundgedanke dieses neuen Steuersystems« (Breitner 1926 a: 180; vgl. Breitner 1926 b: 4 f.).

Die sozialistische Gemeinderegierung hob also die alte »Verzehrssteuer« auf sämtliche Nahrungsmittel auf und baute stattdessen die bereits im Krieg eingeführte »Lustbarkeitsabgabe« konsequent zu einer progressiven Vergnügungssteuer auf die Eintrittspreise von Theater-, Tanz-, Sport- und sonstigen kommerziellen Veranstaltungen aus. Schon 1920 kam dazu eine spezielle »Nahrungs- und Genußmittelabgabe« auf alle Speisen und Getränke, die in Bars, Varietés und sonstigen Nacht- und Luxuslokalen verkauft wurden. Für beide Steuern galt ein Progressionstarif — je nach dem »Luxus«charakter einer Veranstaltung oder eines Etablissements, den die Gemeindesteuerbeamten jeweils im Blick auf die Zahlungsfähigkeit des Publikums einschätzten, waren höhere Steuersätze anzuwenden; faktisch blieb die große Masse der kleinen Kaffeehäuser und Weinschenken abgabefrei, ebenso wie Veranstaltungen, die die Gemeinde für kulturpolitisch förderungswürdig hielt, während die Lokale und Darbietungen des großstädtischen Nachtlebens am schwersten besteuert wurden (vgl. Breitner 1926 a: 185; Breitner 1927: 11; Gulick 1938: 536 f.). Ähnlich wurden auch die »Kraftwagenabgabe«, die »Hauspersonalabgabe« und die »Fremdenzimmerabgabe« gestaltet. Die große Masse der Wiener Bevölkerung, die kein Auto hatte, keine teuren Nachtlokale besuchte, keine oder nicht mehr als einen Dienstboten beschäftigte, wurde von diesen Luxussteuern nicht behelligt (vgl. Breitner 1926 a: 187, 1926 b: 7 f.; Danneberg 1929: 10 ff.).

Diese Steuern hatten mehr als nur moralische Wirkungen. Sie brachten auch erhebliche Summen ein. Aber nicht genug. Nach einigen Anläufen wurde im Januar 1923 die alte Hauszinssteuer endgültig durch eine neue, progressive »Wohnbausteuer« abgelöst. Das Aufkommen dieser Steuer war strikt zweckgebunden — für den kommunalen Wohnungsbau, der seinerseits wieder die Voraussetzung dafür war, den im Krieg eingeführten Mietstopp aufrechterhalten zu können (vgl. Danneberg 1921: 11 f., 15). Zweckbindung und scharfe Progression — nur in dieser Form akzeptierten die Sozialisten als traditionelle Gegner aller Mietsteuern eine solche Steuer, die nicht als reine Luxussteuer gestaltet war. Die Last der Wohnbausteuer wurde dank scharfer Progression eindeutig auf die wohlhabenden Schichten der Wiener Wohn-

bevölkerung verlagert: Im Jahre 1928 erbrachten die 527 731 billigsten Wiener Wohnungen und Geschäftslokale (82,1 % aller Mietobjekte) nur 22,6 % des Gesamtaufkommens der Wohnbausteuer, während die Besteuerung der Mieten für die 3470 teuersten Mietwohnungen und Geschäftslokale (0,54 % der Mietobjekte) 44,5 % der Steuer aufbrachte; die 86 teuersten Mietobjekte der Stadt brachten soviel ein wie die Besteuerung von 350 000 Arbeiterwohnungen (vgl. Danneberg 1929: 22; 1930: 25). Die tatsächliche Steuerbelastung stieg von 2 % für die Mieter von Arbeiterwohnungen bis auf 36,6 % für die Mieter von ausgesprochenen Luxuswohnungen (Danneberg 1930: 23).⁷ Auch die Wohnbausteuer deckte nie mehr als 40 % der Kosten des beispiellos großzügigen Wohnungsbauprogramms der Gemeinde. Dennoch schaffte es die Gemeinde, ihren Wohnungsbau ganz aus Steuereinnahmen zu finanzieren: Etwas weniger als ein Drittel stammten aus Zuweisungen aus dem Aufkommen der Bundessteuern, über zwei Dritteln aus den Gemeindesteuern. Davon entfielen zwischen 1926 und 1929 gut 36 % auf die eigentlichen Luxussteuern und über 60 % wurden durch die progressive Besteuerung der Besitzenden (inklusive Wohnbausteuer also) aufgebracht (vgl. Gulick 1938: 534; 1948: 369; Czeike 1958: 19 ff.). Der Rest entfiel auf die Wohnbausteuer der ärmeren Schichten der Wohnbevölkerung und vor allem auf die im Sommer 1920 neu eingeführte »Fürsorgeabgabe«. Das war eine Ertragssteuer auf Unternehmensgewinne, bemessen nach der Lohn- und Gehaltssumme (Lohnsummensteuer). Für sie galt ein proportionaler Steuersatz — mit der wichtigen Ausnahme der Banken und sonstigen Geldhändler, die den doppelten Steuersatz (8 ½ %) zu entrichten hatten (vgl. Breitner 1926 a: 184; 1927: 10; Gulick 1948: 367). Diese Steuer erwies sich bald als Mißgriff mit ausgesprochen ungünstigen Beschäftigungseffekten.

Zwei Lehren lassen sich aus dem Wiener Experiment ziehen: Progressive Luxusverbrauchssteuern sind technisch möglich und sogar höchst einträglich — wenn auch vermutlich nur in großstädtischen Zentren. Auch Massenverbrauchssteuern lassen sich progressiv gestalten; sie können ruhig bemerkbar sein, wenn sie klar zweckgebunden bleiben.

3. Sozialistische Steuerpolitik im Wohlfahrtsstaat

Auch im Kontext der entwickelten Wohlfahrtsstaaten haben sich die Sozialisten ihre traditionelle Vorliebe für direkte (Einkommen- und Vermögens-) und ihre Abneigung gegen indirekte (Verbrauchs- und Umsatz-) Steuern erhalten. Zwar ist die einstige, marxistisch klingende Begründung dafür — direkte Steuern seien Mehrwertsteuern, indirekte Steuern seien Lohnsteuern (Heller 1917: 6) — gründlich diskreditiert worden. Aber die alten Reformideen haben das überstanden, wenn auch ohne klassenkämpferische Spitze. Direkte Steuern seien »sozial« (gerecht), indirekte dagegen wirkten »unsozial« (sozial ungerecht), so lautet die heute bei den Organisationen der Arbeiterbewegung üblich gewordene Begründung. Die Steuerpolitik habe die Steuerlasten sozial »gerecht« zu verteilen und zu diesem Zweck sowohl einzelne Steuern als auch das ganze Steuersystem sozial »gerecht« zu gestalten (vgl. z.B. das Aktionsprogramm der SPD von 1952/54 in: Programme 1963: 159 f.; Koch 1953: 78, 90 ff.; DGB 1972). Als sozial gerecht gilt ein Steuersystem, in dem deutlich mehr als die Hälfte des Gesamtsteueraufkommens auf die »sozialen« direkten Steuern und weniger als die Hälfte auf die »unsozialen« indirekten Steuern entfällt (vgl. Pehl 1962: 54; Höhnen/Wehner 1978: 80 f.). Obendrein müßten die einzelnen Steuern des Steuersystems, die Einkommensteuer ebenso wie die Umsatzsteuer, »sozial gestaltet« werden (vgl. Koch 1953: 79 ff., 90 f.; Pehl 1962: 33 f.,

47 f.). Um als gerecht gelten zu können, sollte der Tarif einer Einkommensteuer z.B. mindestens progressiv sein; in einem »sozialen« Steuersystem müßte die Progression der direkten Steuern zusammengekommen stark genug sein, um die regressive Lastenverteilung der indirekten Steuern überkompensieren zu können. Erst dann nämlich könnte das Steuersystem die in der kapitalistischen Marktökonomie entstandenen Einkommens- und Vermögensungleichheiten reduzieren (vgl. Pehl 1962: 33).

Der Keynesianismus lieferte der Arbeiterbewegung ein starkes Zusatzargument für progressive Steuern bzw. ein progressives Steuersystem. Eine deutlich höhere, progressive Besteuerung der »Reichen« bzw. der »großen« Privateinkommen und -vermögen schien danach nicht nur ein Gebot der Gerechtigkeit, sondern auch der ökonomischen Vernunft zu sein, die sozialpolitisch erwünschte zugleich die konjunkturpolitisch richtige Besteuerung. Denn wenn Konjunktur und Beschäftigung durch eine schiefe Verteilung des vorhandenen Reichtums bedroht werden, dann liegt es nicht nur im partikularen Interesse der Arbeiter, die kleinen Masseneinkommen so gering wie möglich zu besteuern, um die Massenkaufkraft zu schonen, und zugleich die großen Besitzeinkommen (oder wenigstens die Zins- und Renteneinkommen) schärfer zu besteuern, um zu verhindern, daß zuviel Kapital brachgelegt wird. Dann läßt das angebliche ökonomische Allgemeininteresse an allseits guten Geschäften und reichlicher Beschäftigung auch gar keine andere Besteuerung zu (vgl. Strachey 1940: 72 ff.). Obendrein haben stark progressive Steuern noch eine deutlich höhere Aufkommenselastizität als alle anderen, so daß ein Wohlfahrtsstaat mit solchen Steuern automatisch, ohne Reformanstrengungen, vom Wachstum des Nationaleinkommens und -vermögens mitzehren kann.

3.1. Steuergerechtigkeit — was soll das heißen?

Die Gerechtigkeitsnorm muß interpretiert werden. Alle normativen Vorstellungen von »gerechter« Besteuerung beruhen auf »Gerechtigkeitskonventionen« innerhalb sozialer Klassen oder sozialer Bewegungen (vgl. Mann 1928: 120 f.). Allgemein verbindlich können sie nie sein, mehrheitsfähig nur selten.

In der Tradition wie in der Gegenwart der Arbeiterbewegung finde ich wenigstens drei Konzeptionen von Steuergerechtigkeit. Die einen halten die »wirtschaftliche Leistungsfähigkeit« der Steuerzahler für einen hinreichenden Maßstab »sozial gerechter« Verteilung der Steuerlasten (vgl. für die SPD: Programme 1963: 97, 158 f.; Pass 1953: 203). Leider hat die Leistungsregel normative Implikationen, die dem Wohlfahrtsstaat völlig unangemessen sind und obendrein unweigerlich in einen Dschungel von Steuersubventionen und -vergünstigungen führen. Was Steuerfähigkeit ist, wird nach der Logik privater Reproduktion in einer Warenökonomie bestimmt. Sie beginnt erst da und nur da, wo der einzelne Staatsbürger seine private Reproduktion mit eigenen Mitteln vollbracht hat — jenseits eines für alle gleichen »Existenzminimums« oder eines nur für bestimmte Gruppen gleichen »auskömmlichen Lohnes für jede Arbeit« (DGB 1949: 589). Der Steuerstaat soll sich also auf die Aneignung von Surplusgrößen beschränken und die zur privaten Reproduktion notwendigen Einkommen und Vermögen unbehelligt lassen. Er kann und darf aber, bürgerlicher Staat, der er ist, nicht jedem einzelnen Steuerzahler verbindlich vorschreiben, welche seiner privaten Ausgaben in welcher Höhe für dessen private Reproduktion als Lohnarbeiter, als Unternehmer, als Rentier usw. notwendig und daher steuerfrei sein sollen. Folglich bedingt eine Besteuerung nach Maßgabe der Steuerfähigkeit, daß jeder Steuerpflichtige, der mehr als das offizielle Existenz-

minimum hat, die Höhe seines steuerpflichtigen Einkommens und Vermögens mittels einer im Prinzip stets un abgeschlossenen Reihe von schwach oder gar nicht normierten Werbungskosten, Vorsorgeaufwendungen, Investitionsrücklagen, Abschreibungen usw. weitgehend selbst bestimmen kann. Da die private Reproduktion des Kapitalisten als Kapitalist von der Reproduktion seines Kapitals nicht zu trennen ist, widerspricht es der Logik des Leistungsfähigkeitsprinzips durchaus nicht, daß alle Ausgaben, die der einfachen oder erweiterten Reproduktion ihres Kapitals dienen, ihre Steuerfähigkeit mindern. Vorwiegend defensiv ist auch die Begründung für die Steuerprogression: wer einen größeren Überschuß über seine (gegenwärtigen und zukünftigen) notwendigen Privatausgaben hat als andere, kann es sich leisten, dem Fiskus mehr davon zu überlassen.

Wer an die Leistungsfähigkeit als Gerechtigkeitsnorm glaubt, sollte sich nicht über eine schwächliche, ineffektive oder bloß nominale Steuerprogression wundern. Im Zeichen der Leistungsfähigkeit haben die Arbeiterorganisationen denn auch in erster Linie für die Anerkennung der spezifischen Reproduktionskosten der Lohnarbeiter durch den Steuerstaat und für Chancengleichheit bei der Bestimmung der eigenen Steuerfähigkeit gekämpft. Daß Lohnarbeiter generell steuerfrei oder auch nur von der Steuerprogression verschont bleiben sollten, läßt sich mit der Leistungsfähigkeitsregel nicht begründen. Man kann damit nur gegen Steuern polemisieren, die keinen Unterschied zwischen den vorrangigen notwendigen Privatausgaben und einem entbehrlichen Surplus zulassen.

Als Wohlfahrtsstaat greift der bürgerliche Staat massiv und auf der ganzen Linie in die Reproduktion seiner Bevölkerung ein. Der Privatcharakter dieser Reproduktion wird immer illusorischer, je mehr sie zur Reproduktion mittels Nicht-Waren, öffentlichen Gütern und Quasi-Waren (Krätke 1984: 35 ff.) wird, die nur vom bzw. über den Staat zu haben sind. Damit wird auch das traditionelle Konzept der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit hinfällig. Daß die Arbeiterbewegung und ihre Organisationen diesem Konzept bis heute mehrheitlich anhängen, ist strukturell auf die »(Sozial)Versicherungsideologie«, das notwendige Gegenstück zur »Fiskalillusion«, zurückzuführen. Die versicherungsförmige Konstruktion von Beiträgen und daran gekoppelten Transfers erzeugt die Illusion, daß jeder Einzelne letzten Endes doch, wenn auch mit staatlicher Nachhilfe, selbst für seine Reproduktion und die seiner Familie aufkomme und nur bekomme, wofür er zuvor gezahlt habe. Bei echten, unverblühten Steuern dagegen verschwindet jeder Zusammenhang zwischen den öffentlichen Diensten und Gütern, die man nutzt, den nicht versicherungsförmigen Geldtransfers, die man beansprucht, und den Steuern, die man zahlt oder nicht zahlt, aus dem Bewußtsein. Folglich stützt die Form der Sozialversicherung, die die für die Reproduktion der Arbeiterbevölkerung wichtigsten Leistungen des Wohlfahrtsstaats historisch angenommen hat, die Leistungsfähigkeitsideologie — den Glauben, daß sich der Steuerstaat gerechterweise auf die Besteuerung von privatem Surplus zu beschränken habe.

Gerecht seien Steuern, die die vorhandenen und als ungerecht empfundenen Ungleichheiten der Einkommens- und Vermögensverteilung im Kapitalismus dauerhaft reduzieren — das war und ist die wichtigste Alternative zum Leistungsfähigkeitskonzept in der sozialistischen Arbeiterbewegung (vgl. Amberg 1953: 23 ff.; Crosland 1967: 228 ff.). Egalitär müsse die Besteuerung sein, d.h. vorhandene Einkommensunterschiede nivellieren und Vermögensungleichheiten systematisch abbauen, um (mehr) gesellschaftliche Gleichheit herbeizuführen (vgl. Durbin 1940: 305 f. 309 f.; Hofstra 1946: 118 f.; Harrington 1975: 391 f.). Diese Gerechtigkeitsnorm — Gleichheit oder jedenfalls geringere Ungleichheit der privaten Einkommen und Vermögen — ist durchaus noch auf eine kapitalistische Gesellschaft bezogen. Denn sie

beruht darauf, daß einige oder alle Einkommens- und Vermögensunterschiede in dieser Gesellschaft, gänzlich oder bis zu einem gewissen Grade, als »ungerecht« verurteilt werden. Da gehen die Meinungen der Gleichheitsfreunde auseinander und folglich sind auch Maß und Art der richtigen egalitären Besteuerung umstritten. Manche halten nur einige Arten »unverdienter« Einkommen oder Vermögenszuwächse für ungerecht (z.B. Erbschaften, Glücksspiel- oder Spekulationsgewinne, windfall profits), manche können nur übermäßige (z.B. monopolistische) Profite, »wucherische« Zinsen und dergleichen verwerflich finden. Darum befürworten alle eine schärfere Steuerprogression, einige auch zusätzliche Sondersteuern auf besonders skandalöse Einkommen oder Vermögenszuwächse — bis zur Konfiskation. Wenige meinen, daß eine egalitäre Besteuerung auf die Dauer nur im Verein mit einer umfassenden Sozialisierungsoperation Sinn habe (vgl. Hofstra 1946: 119 f., 215 f.). Die meisten aber wollen soweit nicht gehen oder halten eine Sozialisierung jedenfalls auf absehbare Zeit für undurchführbar. Wer dennoch auf egalitäre Besteuerung nicht verzichten will, landet in der Zwickmühle der ausgleichenden Gerechtigkeit.

Ungleichheiten der privaten Wohlfahrt lassen sich mittels scharf progressiver Einkommen-, Vermögens- und Erbschaftssteuern (nebst einigen Luxusverbrauchssteuern) durchaus einebnen. Aber je länger diese steuerliche Korrektur der immer gleichen Ungerechtigkeiten fortgesetzt wird, desto mehr gerät sie mit ihren eigenen Voraussetzungen in Streit. Das fortgesetzte Einebnen von privaten Wohlfahrtsunterschieden beruht just darauf, daß die Ungleichheit der privaten Verfügungsgewalten über ökonomisch relevante Ressourcen, mithin die Ungleichheit der privaten Handlungs-, sprich Verdienst- und Bereicherungsmöglichkeiten von der Besteuerung nicht angetastet wird. Von egalitären Steuern kann der Steuerstaat nur leben und als Wohlfahrtsstaat die die gesellschaftliche Gleichheit befördernden Sozialinvestitionen finanzieren, solange sich die Ungleichheiten der Einkommens- und Vermögensverteilung beständig reproduzieren. »Unverdiente« Einkommen und Vermögen müssen immer wieder von neuem zustande kommen können, damit das Wegsteuern solch ungerechten privaten Reichtums dem Steuerstaat regelmäßige Einnahmen bringen kann. Im Blick auf das fiskalische Eigeninteresse des Steuerstaats müssen daher auch die Gleichheitsfreunde froh sein, wenn unrecht Gut gedeiht. Gleichzeitig setzen sie sich dem Vorwurf aus, eben dies Gedeihen mit egalitären Steuern zu gefährden. Früher oder später muß doch jedem der Spaß am Konkurrenzkampf vergehen, wenn jeder Extraprofit, -zins, -lohn prompt weggesteuert wird. Wie lange wird beispielsweise weiterspekuliert, wenn der Steuerstaat sich systematisch alle Spekulationsgewinne holt? Funktionslos oder dysfunktional sind eben die wenigsten Einkommensungleichheiten in einer kapitalistischen Gesellschaft. Folglich steht jede egalitäre Steuerpolitik im Kapitalismus alsbald im Verdacht, die allgemeine Wohlfahrt einem nur halbherzig verfolgten Gerechtigkeitsideal zu opfern.

Die sozialdemokratische Arbeiterbewegung hat sich längst zu einer keynesianischen Beschäftigungspolitik im Kapitalismus bekehrt — wenn diese auch bis heute in den weitaus meisten Wohlfahrtsstaaten (etwa mit Ausnahme Schwedens und Österreichs) nicht oder nur schwach institutionalisiert ist. Das erklärt ihre Zurückhaltung gegenüber egalitären Steuerkonzepten, die einer Politik der Förderung privater Beschäftigung durchaus im Wege stehen kann. Selbst wo es darum geht, offenkundige Steuerprivilegien, wie die weitgehende faktische Steuerfreiheit von Zinseinkommen in der BRD, aufzuheben, wird wirtschaftspolitisch ohne Gerechtigkeitserwägungen argumentiert (vgl. Krätke 1986 b). Der Ausgleich gesellschaftlicher Ungleichheiten wird von öffentlichen (Sozial)Ausgaben, nicht von der Besteuerung erwartet.

Die Marxisten in der Arbeiterbewegung schließlich haben die Möglichkeit einer gerechten Besteuerung im Kapitalismus stets bestritten und jede Vorstellung eines »gerechten Steuersystems« als Illusion bekämpft (vgl. für viele: Heller 1927). Einkommens- und Vermögensunterschiede im Kapitalismus, so ihr normatives Argument, beruhen (in der Hauptsache) auf Ausbeutungsverhältnissen. Eine »gerechte Ausbeutung« gibt es nicht, folglich auch keine »gerechten« Profite, Zinsen, Renten — auch wenn diese durch Besteuerung kräftig nivelliert würden (vgl. OBW 4/745). Der Steuerstaat könnte kapitalistische Ausbeutung nicht nur nicht verhindern, er betreibe selbst Ausbeutung, »Steuerausbeutung« (vgl. Delorme 1965: 132; O'Connor 1974: 244). Soweit dies eine, eigene von der kapitalistischen verschiedene Form der Ausbeutung ist, die ganz und gar von politischen Entscheidungen im Steuerstaat abhängt, gibt es auch für Marxisten nicht nur eine Norm der Steuergerechtigkeit, sondern sogar deren zwei. Gerecht und obendrein ganz im Interesse der bisherigen Opfer der Steuerausbeutung wäre erstens eine Steuerpolitik, die jegliche Steuerausbeutung durch den bürgerlichen Staat, gleich wen sie trifft, beendet. Im Kontext sozialistischer Politik wäre auch die Umkehrung der bisherigen Steuerausbeutung, also die Ablösung der Steuerausbeutung der Arbeiterklasse durch eine Steuerausbeutung der besitzenden Klassen zu rechtfertigen.

3.2. Steuerausbeutung

Marxisten neigen wie andere Sozialisten dazu, eine progressive Steuerlastverteilung für weniger ungerecht, d.h. weniger ausbeuterisch zu halten als eine regressive; ihre Gegner wittern hinter einer progressiven Steuerlastverteilung sogleich die Steuerausbeutung der Besitzenden (vgl. Brunner 1921: 56). Daß eine Steuerlastverteilung ungleich ist, erlaubt aber noch kein Urteil darüber, ob und für wen diese Besteuerung Ausbeutung bedeutet. Intuitiv läßt sich Steuerausbeutung nicht fassen. Sie bietet vielmehr gerade in der marxistischen Tradition ein vertracktes theoretisches Problem.

Die »Kapitalistenklasse exploitiert die Bauernklasse durch die *Staatssteuer*«, hat Marx 1850 lapidar geschrieben (MEW 7/84) und die Steuerausbeutung, neben dem Kredit, als eine besondere Form kapitalistischer Ausbeutung bezeichnet. Ich will darlegen, (a) inwiefern bei der Besteuerung von Ausbeutung die Rede sein kann, d.h. wer wen auf welche Weise und mit welchen Folgen dabei ausbeuten kann, und (b) zeigen, daß Steuerausbeutung keine kapitalistische, sondern eine Ausbeutungsform sui generis ist.

Die Theorie der Ausbeutung geht nicht auf in Klassentheorie; nicht alle Ausbeutungsverhältnisse sind Klassenverhältnisse, Ausbeutung kommt auch in den Beziehungen zwischen Nicht-Klassen, Ländern, Nationen, Staaten, ethnischen Gruppen, Geschlechtern usw. vor. Jede Ausbeutungstheorie, die diesen Namen verdient, hat erstens kausal zu erklären, wie Ausbeutung möglich ist bzw. funktioniert, und zweitens normativ zu begründen, warum das verwerflich sein soll.

Jede marxistische Ausbeutungstheorie behauptet, daß zwei Paar Ungleichheiten, die Ungleichheit der individuellen und kollektiven Wohlfahrt (oder abkürzend: des Einkommens) und die Ungleichheit der Verfügungsgewalten über (produktive) Ressourcen, kausal zusammenhängen. Die Einkommen oder Wohlfahrt sind ungleich verteilt, weil die Ressourcen ungleich verteilt sind. Traditionell suchen die Marxisten den Kausalnexus darin, daß die einen Mehrarbeit leisten müssen, die sich die anderen aneignen können. Diese Konzentration auf die Aneignung von Mehrarbeit erlaubte es, zu unterscheiden: Nicht jede beliebige, sondern nur bestimmte Ungleichverteilungen gestatten es den Eigentümern bestimmter, keineswegs

aller, produktiver Ressourcen, sich die Mehrarbeit anderer anzueignen. Folglich gibt es ökonomische Ungleichheiten, die nicht auf Ausbeutung beruhen — eine Feinheit, die den Vertretern eines katholischen Ausbeutungsbegriffs wie Parkin (1979) und Roemer (1982) entgeht. Zum Beispiel betrachtet Roemer die ungleiche Verteilung von Qualifikationen und speziellen Fertigkeiten als Grund eines besonderen Ausbeutungsverhältnisses. Dieser Grund trägt nicht, weil un- und angelernte Arbeiter in kooperativen Arbeitsprozessen kaum weniger unentbehrlich sind als Facharbeiter und Diplomierte. Wer sich wessen Mehrarbeit aneignet, ist nicht eindeutig zu entscheiden.⁸

Konzentration auf die Aneignung von Mehrarbeit bedeutet keineswegs, daß es nur ein Ausbeutungsverhältnis gäbe. Im Gegenteil. Selbst innerhalb des Kapitalismus lassen sich damit eine ganze Reihe von Formen »kapitalistischer« Ausbeutung unterscheiden — im Gegensatz zur Roemerschen Einfalt (vgl. Krätke 1984: 128 ff.). Für diese (klassentheoretisch wichtigen) Formunterschiede spielt das Maß der Ungleichverteilung der verschiedenen Arten produktiver Ressourcen — in Geld-, Waren- oder Naturalform — die Hauptrolle. Derlei Ungleichverteilungen gehen mit einer, für bürgerliche Gesellschaften spezifischen Gleichverteilung zusammen: Jeder Einzelne besitzt nämlich eine und nur eine Einheit der Ressource »menschliche Arbeitskraft«, seine eigene. Was er damit anfangen kann, hängt davon ab, über welche anderen produktiven Ressourcen er in welchem Maß verfügen kann bzw. welche ihm fehlen. Je nachdem wird er mit den Besitzern der Ressourcen, die ihm fehlen, Kauf-, Miet-, Pacht-, Kredit- oder Arbeitsverträge abschließen und entsprechend Mehrarbeit leisten müssen — als Käufer für den Verkäufer, als Mieter für den Vermieter, als Schuldner für den Gläubiger, als Lohnarbeiter für einen Lohnherrn. Wird jemand ausgebeutet, dann geschieht das in einer bürgerlichen Gesellschaft in der Regel mehrfach und auf verschiedene Weise zugleich. Klassentheoretisch wichtig sind die verschiedenen Kombinationen dieser Ausbeutungen. Für die Theorie der Ausbeutung dagegen ist eine Unterscheidung wichtig, die Marx gelegentlich trifft — die zwischen »primärer« und »sekundärer« Ausbeutung (vgl. Krätke 1984: 142 f.). Gemeint ist der Unterschied zwischen Verhältnissen, in denen Arbeit geleistet, und solchen, in denen nicht gearbeitet wird. Bei letzteren — z.B. beim Kaufen und Verkaufen einer Ware, beim Mieten und Vermieten einer Wohnung, kann die Grenze zwischen notwendiger und Mehrarbeit post festum verlegt werden, indem etwa der Käufer oder Mieter gezwungen wird, dem Verkäufer oder Vermieter einen Teil seines Arbeitseinkommens ohne Äquivalent abzutreten. Ausbeutung in diesem Sinn kann die Arbeitenden aller Klassen treffen, nur nicht diejenigen, die als Rentiers ganz und gar von der Mehrarbeit anderer leben.

Was, wenn überhaupt etwas, ist nun ungerecht an der Aneignung fremder Mehrarbeit? Wie ungezählte utopische Sozialisten vor ihm meint Roemer, das normative Kriterium für die Verwerflichkeit von Ausbeutung in einem denkbaren Zustand außerhalb des aktuellen Ausbeutungsverhältnisses zu finden, in dem es den Ausgebeuteten besser geht. Allerdings hat seine spieltheoretische Formulierung den Vorteil, präzise zu sein. Kapitalistische Ausbeutung z.B. gilt ihm als illegitim, wenn es einen denkbaren Zustand gibt, in dem die Produktionsmittel völlig gleichmäßig pro Kopf verteilt sind und es den früheren Lohnarbeitern besser geht als bei ungleicher Verteilung der Produktionsmittel (vgl. Roemer 1982: 276 ff.).⁹ Was aber, wenn das nicht denkbar ist, wie liberale Ökonomen seit eh und je behaupten. Dann wäre Ausbeutung legitim, weil es den Ausgebeuteten ohne Ausbeutung schlechter ergehen müßte als mit ihr. Roemers normativer Ausbeutungsbegriff ist nicht nur ein hypothetischer (vgl. Offe 1985: 85 f.), sondern beruht auch auf dem einzigen Kriterium der materiellen Wohlfahrt, muß folglich schon vor der simpelsten Standardapologetik die Waffen strecken. Daß

die Betroffenen ihre materielle Situation für gut und mangels vorstellbarer Alternativen für die bestmögliche halten, ist ein schwaches, wenn auch altehrwürdiges Legitimitätskriterium. Wer nicht damit zufrieden ist, daß die Zufriedenheit des Lohnarbeiters im Kapitalismus seine Ausbeutung rechtfertigen soll, muß sich nach einem anderen Gerechtigkeitsmaßstab umsehen. Marx' Ausbeutungsbegriff ist, soweit von der bürgerlichen Gesellschaft die Rede ist, klar auf den Austausch von Äquivalenten bezogen (vgl. Krätke 1984: 141). Aber seine normative Ladung ist damit noch nicht erschöpft. Ich meine, daß es Marx' Auffassung jedenfalls nicht zuwiderläuft, wenn man die Aneignung fremder Mehrarbeit auch an dem in der bürgerlichen Gesellschaft erreichten und tendentiell verallgemeinerten Standard der »Freiheit der Person« mißt. Der gilt, wie Marx oft genug betont, auch und gerade für den »freien Arbeiter« im Kapitalismus. Ausbeutung widerspricht diesem Standard zweifach: Erstens sehen sich die Ausbeutungsoffer im Kapitalismus in aller Regel gezwungen, Mehrarbeit zu leisten, und sei es nur in dem Sinne, daß sie Verhältnissen, in denen ihnen Mehrarbeit für andere abverlangt wird, kaum ausweichen können. Zweitens hat dieser, in der Regel strukturelle oder »stumme Zwang der Verhältnisse« zur Folge, daß sie keinerlei Einfluß mehr darauf haben, für wen oder was, für welche Zwecke, für welche Art von Reichtum sie Mehrarbeit leisten. Sie müssen sich gefallen lassen, wie willen- und urteilslose »Produktivkräfte« für die Mehrung fremden Reichtums in fremden Händen benutzt zu werden. Also ist nicht Mehrarbeit schlechthin, nicht einmal jeder institutionalisierte Zwang zur Mehrarbeit schon illegitim, sondern erst der Verlust jeglichen Einflusses darauf, was mit der eigenen Mehrarbeit geschaffen oder angerichtet wird.

Wie paßt nun die Besteuerung in den Rahmen einer solchen Ausbeutungstheorie? Demokratisch verfaßte Wohlfahrtsstaaten erzeugen, vertiefen und/oder dämpfen Wohlfahrtsunterschiede zwischen verschiedenen Gruppen und Klassen ihrer Bevölkerungen — durch die Art ihrer Besteuerung ebenso wie durch die Art und Weise der Steuerverwendung. Wohlfahrtsstaaten verfügen über ein größeres und bunteres Arsenal produktiver Ressourcen als alle bürgerlichen Staaten zuvor. Ihre Steuerhoheit (»power to tax«) beruht daher keineswegs nur auf der Monopolisierung der Mittel physischer Gewalt (vgl. Nowak 1983: 134 f.; Elster 1985: 198) durch den bürgerlichen Staat. Nicht nur aus Furcht vor gewaltsamen Sanktionen, sondern auch im wohlverstandenen Eigeninteresse lassen sich die Bürger der Wohlfahrtsstaaten die Besteuerung gefallen, wenn auch jeder Einzelne eben so rational egoistisch bestrebt ist, für sein Teil möglichst wenig Steuern zu zahlen. Als Privatleute sind die Wohlfahrtsstaatsbürger daran interessiert, daß der Staat seine Ressourcen einsetzt, um Güter und Dienste zu erzeugen, die trotz Bedarf von Privaten nicht oder nicht in zureichender Menge oder Qualität produziert werden. Gleichzeitig sind sie daran interessiert, daß der Staat sich eben auf solche komplementären Leistungen beschränkt und seine produktiven Ressourcen nicht in Konkurrenz mit den Privatleuten zum Erwerb nutzt. Reich an Gütern und Diensten soll er sein, aber sich aus den Ausbeutungsverhältnissen zwischen Privatleuten heraushalten, also keine eigenen Besitzeinkommen beziehen. Die Besteuerung ist die institutionalisierte Kompromißlösung für diese widerstreitenden Interessen (vgl. ausführlich Krätke 1984: Kap. 2).

Als spezifische Aneignungsweise steht die Besteuerung von vornherein unter Ausbeutungsverdacht. In jedem Fall nimmt der Staat Privatleuten etwas von ihrem Geld und Gut — unter Androhung von Gewalt und ganz und gar einseitig, ohne jeden rechtlichen oder faktischen Anspruch des Ausgenommenen auf eine ihm individuell zustehende Gegenleistung des Staates. In den demokratisch verfaßten Wohlfahrtsstaaten wird aber den Bürgern absolut und relativ mehr als in jedem bürgerlichen Staat zuvor von den Steuergeldern wieder zurückgege-

ben — in Form von individualisierten Einkommenstransfers und in Form von öffentlichen Gesundheits-, Bildungs-, Unterhaltungs-, Betreuungseinrichtungen, in Form von infrastrukturellen Gütern und Diensten, die auch den Nicht-Produktiven bzw. den Produktiven auch in der Freizeit von Nutzen sind. Zugleich liegt die Steuerhoheit nicht ein für allemal in Händen ein und derselben Gruppe oder Klasse. Wem sie zufällt, hängt von wechselnden Wähler- und Parlamentsmehrheiten ab; darauf beruht die klassische Angst der Liberalen vor der parlamentarischen Demokratie (vgl. Krätke 1980). Folglich ist auch das Grundmuster der Steuerausbeutung im demokratischen Wohlfahrtsstaat klar: Eine elektorale und parlamentarische Majorität legt der jeweiligen Minorität Steuern auf, deren Aufkommen sie ausschließlich für die Wohlfahrt der Majorität verwendet. Die Armen, weil in der Mehrzahl, beuten die Reichen aus?

Wohl kaum. Der Wohlfahrtsstaat bestimmt selbst, wer die »Armen« sind — diejenigen, die nur Verbrauchssteuern bezahlen und Sozialtransfers erhalten — und sorgt dafür, daß sie in der Minderheit bleiben, auch und gerade dadurch, daß er Sozialtransfers nach der Höhe der früheren Arbeitseinkommen differenziert. Folglich sind Mehrheiten von Nicht-Armen im Wohlfahrtsstaat die Regel. Wen sollen und können die aber mittels Steuern ausbeuten, da sich die Steuerausbeutung der Armen kaum lohnt? Ohne die modale Klasse der Einkommensempfänger ist keine Mehrheit denkbar. Nach der politischen Arithmetik der progressiven Einkommensteuer und der Sozialversicherungsbeiträge, der Haupteinnahmequellen des Wohlfahrtsstaats, sind das aber diejenigen, die die Hauptlast der Einkommensteuer und der Sozialbeiträge tragen und tragen müssen. Gleichzeitig konzentrieren sich in und knapp oberhalb dieser modalen Klasse die beitragsabhängigen Sozialtransfers ebenso wie die Bildungs- und Gesundheitsleistungen des Wohlfahrtsstaats. Opfer und Nutznießer einer Steuerausbeutung scheinen demnach vorwiegend derselben Majorität anzugehören.

Daher läßt sich die Frage nicht vermeiden, wer denn eigentlich Arbeit — vor allem: Mehrarbeit — für die Steuern des Wohlfahrtsstaates leisten kann und muß, die Frage nach den »Steuerproduzenten« also (vgl. ausführlich Krätke 1984: 77 ff., 138 ff.). Steuerproduzenten können die produktiven Arbeiter aller Klassen der bürgerlichen Gesellschaft sein. Aber längst nicht alle können zur Mehrarbeit für andere gezwungen werden. Im Blick auf die Besteuerung ist Mehrarbeit erst einmal Arbeit für die Steuern der anderen, über die Arbeit hinaus, die geleistet werden muß, um die eigenen Steuern zahlen zu können; daneben ist sie auch Arbeit für die Sozialleistungen, Subventionen und/oder formell »öffentlichen« Güter, die andere bekommen auf Kosten der Steuern und Beiträge, die man selbst gezahlt hat. Da es bei der Besteuerung generell keinen Zusammenhang gibt zwischen den Steuern, die ein Einzelner zahlt, und den öffentlichen Leistungen, die er individuell gebraucht oder bekommt, können die »einen« wie die »anderen« nur soziale Gruppen oder Klassen sein, zu denen die einzelnen Steuerproduzenten gehören.

Mehrarbeit in diesem Sinn kann in verschiedenen Formen erzwungen und angeeignet werden. (A) Im einfachsten und allgemeinsten Fall leisten produktive Privatarbeiter, gleich in welcher Klassenlage, einen Teil ihrer Privatarbeit de facto für den Staat, um ihre Steuern zahlen zu können. Ist die Arbeit geleistet und sind die Steuern gezahlt, werden die Steuergelder für andere, d.h. nicht für Mitglieder der Gruppe oder Klasse, der die Steuerproduzenten angehören, verwendet. Eine solche »sekundäre« Steuerausbeutung ist möglich, weil der politische Einfluß, den die Steuerproduzenten auf die Steuerverwendung nehmen können, institutionell ganz und gar von ihrer Steuerleistung abgekoppelt ist. (B) Ein wenig spezieller ist der Fall der produktiven Lohnarbeiter, die von ihren privaten Arbeitgebern direkt gezwungen wer-

den, für deren Steuern zu arbeiten. Alle Mehrwertsteuern beruhen auf der Mehrarbeit, die Lohnarbeiter haben leisten müssen, damit die Klasse ihrer Arbeitgeber Steuern unabhängig von ihrer eigenen produktiven Arbeitsleistung zahlen kann. Das scheint das kapitalistische Ausbeutungsverhältnis nicht zu berühren. Der Schein trügt, da die Kapitalisten ihre Lohnarbeiter nicht nur für ihre eigenen Steuern arbeiten lassen können, sondern zugleich auch für die Steuern arbeiten lassen müssen, die jene selbst zu entrichten haben. Dank der Dauerintervention des Wohlfahrtsstaats wird wenigstens ein Teil der notwendigen Arbeit der Lohnarbeiter in Arbeit für den Staat, d.h. für die Sozialversicherung verwandelt. Folglich kann alle Arbeit der Lohnarbeiter für den Staat, die über ihre Arbeit für die Sozialversicherung hinausgeht, Mehrarbeit werden. Diejenigen, die diese Mehrarbeit erzwingen müssen, ohne sie unmittelbar aneignen zu können, sind die kapitalistischen Arbeitgeber. Sie geraten damit in eine »Ausbeutungskonkurrenz« mit sich selbst — sie sollen ein und dieselben Ausbeutungsobjekte zugleich für sich selbst und für den Steuerstaat ausbeuten (vgl. Krätke 1984: 145 f.). Da der Steuerstaat aber nur mit ihrer tätigen Mitwirkung an die Arbeit und Mehrarbeit der produktiven Lohnarbeiter herankommt, haben sie als unentbehrliche (unbezahlte) de facto Funktionäre des Steuerstaats, ohne deren Zutun der Staat weder Unternehmenssteuern, noch Sozialversicherungsbeiträge oder Lohnsteuern erhält, bei der Steuerverwendung ein Wörtlein mitzureden, deren Gewicht in gar keinem Verhältnis zu ihrer eigenen Steuerleistung steht. Lohnarbeiter aber können einer doppelten Steuerausbeutung unterliegen: Indem sie gezwungen werden, für die Steuern ihrer Arbeitgeber zu arbeiten, und indem sie gezwungen werden, für Steuern zu arbeiten, die sie zwar selbst zahlen dürfen, die aber anderen, z.B. wiederum ihren Arbeitgebern, zugute kommen. (C) Schließlich kann es den produktiven Arbeitern aller Klassen noch passieren, daß Steuern auf sie überwälzt werden. Damit werden Teile der Arbeit jedes produktiven Arbeiters nachträglich in Arbeit für die Steuern der anderen verwandelt. Wiederum sind die Ausgebeuteten ebensowenig wie die Nutznießer dieser Ausbeutung eindeutig bestimmten Klassen zuzuordnen.

In despotischen Staaten, zumal wenn diese die wichtigsten produktiven Ressourcen (z.B. Grund und Boden oder das Wasser) kontrollieren, ist die Sache einfach. Arbeit für die Steuer ist immer Mehrarbeit für andere, auch wenn sie sich nicht als formell besondere Periode der Zwangsarbeit unter direkter Staatsaufsicht von der übrigen, alltäglichen Arbeit abhebt. In Demokratien, zumal in demokratisch verfaßten Wohlfahrtsstaaten wird die Sache kompliziert. Die Steuerproduzenten sind keine homogene Gruppe, schon gar keine besondere Klasse von Wohlfahrtsstaatsbürgern, da die Steuerausbeutung mit den übrigen Ausbeutungsverhältnissen verflochten ist bzw. sie nur überlagert. Die Steuerausbeutung hängt von der Art der Besteuerung wie von der Steuerverwendung ab. Von den politischen Entscheidungen über das wie und wozu der Besteuerung wird aber formell niemand, kein Steuerproduzent und auch niemand, der nur von den Steuern der anderen lebt, formell ausgeschlossen. Aber weder die Steuerproduzenten noch die Klienten des Wohlfahrtsstaats bilden eine homogene (z.B. reiche oder arme), »natürliche« Mehrheit. Folglich kann Steuerausbeutung auch nicht zu einem politischen Klassenkampf zwischen Ausbeutern und Ausgebeuteten, denen, die von der Steuer leben, und denen, die dafür Mehrarbeit leisten müssen, führen.

3.3. Umbau des Steuersystems?

Kritisiert man die Steuerausbeutung, scheint daraus zunächst nur der Ruf nach einer anderen Steuerverwendung zu folgen. Das kann weit führen — bis zur Forderung, künftig das Aufkommen sämtlicher Mehrwertsteuern nur noch für deren proletarische Steuerproduzenten

zu verwenden. Leider gibt es da einige Probleme. Nicht zufällig haben die Gebrauchswerte, die ein bürgerlicher Wohlfahrtsstaat seinen Bürgern bieten kann, die Form »öffentlicher« Güter und Dienstleistungen, die nicht oder nur unter erheblichem Aufwand mit speziellen Zugangs- und Gebrauchssperren für Mitglieder spezieller Gruppen oder Klassen versehen werden können.

Um ganz sicher zu gehen, müßten die Erträge der Mehrwertsteuern schon in der Form individualisierter Geldtransfers an die Mitglieder der Arbeiterklasse ausbezahlt werden. Bei öffentlichen Gütern und Diensten wäre ein gewisses Maß an Steuerausbeutung zugunsten von Angehörigen der besitzenden Klassen selbst dann nicht zu vermeiden, wenn alles, was die Mehrwertsteuern einbringen, in öffentliche »Sozialeinrichtungen« (z.B. ins Bildungs- und Gesundheitswesen) gesteckt würde. Das gilt dummerweise ebenso für die Lohnsteuern, selbst wenn diese ganz und gar zur Finanzierung individualisierter Sozialtransfers an »Besitzlose« verwendet würden. Denn nicht alle Proletarier sind auch Steuerproduzenten; nicht wenige, die nicht mehr oder noch nicht oder nur »unproduktiv« arbeiten, können es gar nicht sein. Folglich wird ein Teil der Arbeit der produktiven Lohnarbeiter für den Staat (bzw. die Sozialversicherung) immer Mehrarbeit für nichtarbeitende oder unproduktiv arbeitende Klassengenossen sein müssen.

Wenn aber auch eine drastisch geänderte Steuerverwendung keine Abhilfe schafft, welchen Fortschritt zu einer nicht-ausbeuterischen Besteuerung soll dann ein Umbau des Steuersystems bringen können? Läßt sich die Steuerausbeutung nicht aufheben, dann kann man immer noch versuchen, sie auf ihr »notwendiges« Maß herunterzuschrauben bzw. ihr die »Ungerechtigkeit« zu nehmen. Gerade diese bescheideneren Ziele begründen einige Umbauregeln für das Steuersystem. Die oberste Regel heißt: Demokratisierung des Steuersystems. Den ersten und folgenreichsten Schritt in diese Richtung macht man, wenn man für die wichtigsten, aufkommenstärksten Steuern möglichst klare Zweckbindungen einführt. So kann man z.B. aus der heutigen Lohnsteuer eine »Sozialsteuer« machen, mit der die Sozialtransfers bezahlt werden, aus der veranlagten Einkommensteuer eine »Bildungssteuer« usw. Solche Zweckbindungen, die durchaus nicht zur Bildung spezieller Fonds führen müssen, haben den klaren Vorteil, Veranlagung und Erhebung der einzelnen Steuern nachhaltig zu politisieren. Bei einer zweckgebundenen Lohnsteuer z.B. weiß in der Tat jeder, wofür er zahlt — für Renten, Arbeitslosengeld, Kindergeld. Folglich bekommt es auch einen greifbaren Sinn, sich darum zu kümmern, daß und wieviel man selbst und andere zahlen. Jegliche Fiskalillusion wird damit auf die Dauer unmöglich gemacht, da jeder lernt, nicht mehr seinen privaten Geldbeutel gegen eine hochabstrakte Staatskasse zu halten, sondern seinen Anteil an den Kosten bestimmter öffentlicher Einrichtungen zu messen. Der Zwangscharakter der Besteuerung verschwindet damit keineswegs; nur erhält in jeder Demokratie jedermann eine — zugegeben kleine — Chance, sich in die politische Entscheidung über das, wofür er zu zahlen gezwungen wird, einzumischen. Solche Chancen machen die Mehrarbeit für die produktiven Arbeiter nicht kleiner, aber weniger »ungerecht«.

Es ist ratsam, die Zweckbindungen so zu legen, daß die jeweilige Besteuerung mit ihrem Verwendungszweck noch einen erkennbaren Zusammenhang bewahrt. Also z.B. die Lohn- und Einkommensteuer via Zweckbindung mit den wohlfahrtsstaatlichen Einkommenstransfers, die Vermögenssteuern mit den Sozialinvestitionen (hauptsächlich im Bildungs- und Gesundheitswesen, wo die Arbeitskraft, die einzige gleich verteilte produktive Ressource, erhalten resp. entwickelt wird) zu koppeln. Gleichzeitig sollten, wiederum im Interesse der Durchsichtigkeit des Ganzen, Quasi-Steuern weitestgehend durch echte Steuern ersetzt werden.

Am wichtigsten ist dabei die »Fiskalisierung« der Sozialversicherungen, wie sie von manchen Sozialisten vorgeschlagen wird (vgl. Day/Pond 1982: 168 f.; Krätke 1986 a: 372 ff.). Die heutigen Sozialversicherungsbeiträge sollten insgesamt (also Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil für alle sogenannten »Versicherungszweige«) einer echten (Lohn- und Einkommen) Steuer Platz machen. Das hat in erster Linie den Vorteil, daß die heutige, von einer illusorischen »Versicherungslogik« verfälschte Zweckbindung der Sozialbeiträge durch eine echte Zweckbindung von Steuern ohne fiktive »versicherungstechnische« Verrenkungen verdrängt würde. Obendrein wäre man allerlei »Abstimmungsprobleme« zwischen Steuer- und Versicherungssystem und einen Haufen Verwaltungskosten los und könnte die Kosten der Sozialtransfers auf sämtliche Löhne und sonstigen Einkommen verteilen — mit klaren Umverteilungszielen. Führt man Zweckverbindungen ein, dann lassen sich auch die heutigen Verbrauchssteuern konsequent zu Lenkungssteuern aus- und umbauen. Wenn die Kosten der öffentlichen Gesundheitspflege aus dem Aufkommen von Alkohol- und Tabaksteuern, nicht zu vergessen Zucker- und Fettsteuern und vor allem die Kraftfahrzeugsteuer, bestritten werden sollen, dann müssen diese Steuern kräftig erhöht werden. Technisch ist es kein Problem, sie progressiv, mit je nach »Gefährdungspotential« (Alkoholgehalt, Nikotingehalt, Höchstgeschwindigkeit usw.) steigenden Steuersätzen zu erheben. Wenn dadurch der risikoreiche Gebrauch dieser Waren zurückgeht, um so besser.

Art und Ausmaß der Zweckbindungen sollten in der Tat der politischen Entscheidung überlassen, also nicht etwa konstitutionell für jede einzelne Steuer festgeschrieben werden. Sie müssen geändert, die Erträge bestimmter Steuern für andere Zwecke eingesetzt, für neue Zwecke auch neue Steuern geschaffen oder bestehende Steuern umgestaltet werden können. Für manche, vor allem ökologische Zwecke wäre eine Zweckbindung etwa spezieller Verbrauchssteuern auf spezielle Schadstoffe für die Kosten des Umweltschutzes auch nicht genug; um des Lenkungseffekts willen müssen solche Steuern auch kurzfristig ohne Rücksicht auf Einnahmeausfälle enorm gesteigert werden. Für den Umweltschutz müßte daher ein ganzes Bündel von Ressourcen(verbrauchs)steuern und Schadstoffabgaben her (vgl. Krätke 1986 c). Für manche Zwecke wird es nicht einfach sein, eine spezielle Steuer zu finden — ich denke vor allem an eine zweckgebundene »Wehr-« oder »Rüstungssteuer«. Immerhin dürfte schon die öffentliche Diskussion über die tatsächlichen Rüstungskosten und deren Deckung heilsame Effekte zeitigen.

Zweckbindungen der Steuern machen die Effektivität der Besteuerung um einiges interessanter als bisher. Auf die Verwendung dessen, was ihre Arbeitgeber z.B. an Einkommen- oder Ertragssteuern zahlen, hätten die Lohnarbeiter mehr Einfluß als auf das, was in deren privaten Händen verbleibt. Folglich wären auch die Steuern, die ihr Unternehmer bzw. ihr Unternehmen zahlt oder auch nicht zahlt, wichtiger für die Arbeiter dieses Unternehmens. Bei klaren Zweckbindungen wird auch jedem klar, was Steuerumgehung oder -hinterziehung bedeutet und auf wessen Kosten derlei private Vorteile erworben werden. Folglich können scheinbar steuertechnische Details dank konsequenter Zweckbindungen zum Politikum werden. Eine Politisierung der Steuerzahler über den Kreis der traditionell interessierten und auch teilweise organisierten Mittelständler hinaus macht ein Steuersystem noch nicht effektiver. Überwälzungen von Steuern etwa — ein möglicher Grund von Steuerausbeutung — werden sich in einer kapitalistischen Marktökonomie nie völlig unterbinden lassen. Aber man kann sie steuertechnisch erschweren — z.B. mit Hilfe eines Systems spezieller und hochdifferenzierter Ertragssteuern auf Unternehmensgewinne, wie von einigen Sozialisten vorgeschlagen wurde (vgl. Renner 1909 I; Hofstra 1949: 199 ff.). Wohlfahrtsstaatsbürgern, die wis-

sen können und wollen, was sie wofür zahlen sollen, wird der Sinn derartiger »Details« eher einleuchten als denen, die im heutigen Steuerstaat für allerlei undurchschaubare »Staatszwecke« ausgebeutet werden.

Anmerkungen

- 1 Die *Staatsausgabenquote* liegt noch um einiges höher. Sie betrug nach OECD-Rechnungen in Schweden schon 1980, in den Niederlanden ab 1982 mehr als 60 %.
- 2 Die SPD ist der Versuchung schon so weit erlegen, daß sie einen ihrer ältesten frommen Wünsche — keinerlei Steuerprogression für Lohnempfänger — mal wieder zum Programm erhoben hat (vgl. Krätke 1986 b).
- 3 Mit seltener Prinzipienfestigkeit hat die österreichische Sozialdemokratie in diesen Jahren für eine arbeiterfreundliche Reform des Einkommensteuertarifs — Erhöhung des steuerfreien Existenzminimums, Einführung spezieller abzugsfähiger »Werbungskosten« für Lohnarbeiter — gekämpft (vgl. Renner 1913, 1914), obwohl sie das bei dem auf Provinz- und Gemeindeebene fortbestehenden Kurienwahlrecht zahlreiche Mandate kosten mußte.
- 4 Das war ein Grundgedanke des wirtschaftspolitischen Wahlprogramms der SDAPÖ von 1919.
- 5 Seine Folgerung heißt allerdings: Stärkung der privaten Produktion (vgl. Kautsky 1919: 13, 15).
- 6 Faktisch hat sein alsbald als genial verschriener gutbürgerlicher Nachfolger Luther im November und Dezember 1923 den Hilferdingischen Stabilisierungsplan nebst Steuerverordnungen (Umstellung der Steuerzahlungen auf die Rentenmark, Vorverlegung von Steuerzahlungsterminen, Umstellung von Einkommen- und Körperschaftssteuer auf monatliche Zahlung etc.) ausgeführt.
- 7 Otto Bauer begründete die Progression des Tarifs der Wohnbausteuer je nach Lage und Ausstattung der Wohnung oder des Geschäftslokals mit der Möglichkeit, die »Hausstellenrente«, d.h. die innerstädtische Differentialrente der Lage auf diese Weise abschöpfen zu können. Allerdings folgt gerade aus dieser Argumentation die steuerpolitisch wichtige Einschränkung: Eine solche progressive Mietsteuer sei nur zu erheben, wo »es eine hohe Hausstellenrente gibt oder gegeben hat«, mithin nicht in kleinen Orten, nur in wirklichen Großstädten, in denen die physische und soziale Differenziertheit der »Lagen« einen Einfluß auf die Unterscheide der innerstädtischen Mietnivaus haben kann (vgl. OBW 4/713 f.).
- 8 Zur Vermeidung von Mißverständnissen: Es geht mir hier nur um Roemers sehr speziellen Begriff von »sozialistischer« Ausbeutung und Ausbeutung überhaupt, nicht etwa darum zu bestreiten, daß im »Sozialismus« Ausbeutung noch denkbar sei — von der Ausbeutung im »real existierenden Sozialismus« zu schweigen.
- 9 Obendrein läßt Roemer, weil er von jeder auf Mehrarbeit bezogenen Erklärung nichts wissen will (die Arbeitswerttheorie ist bekanntlich aus der Mode), seiner hypothetischen Definition von »Ausbeutung« auch noch die Last einer kausalen Erklärung auf. Die kann sie erst recht nicht tragen (vgl. Elster 1985: 203 f.).

Literatur

- Achinstein, A., 1950: *The Welfare State*, Washington D.C.
- Amberg, H.U., 1953: *Grundsätze sozialistischer Finanzpolitik*, Winterthur
- Angelopoulos, A., 1950: *Wohlfahrtsstaat und Finanzpolitik*, in: Finanzarchiv N.F. 12, H. 2, S. 208-215
- Bauer, H., 1919 a: Rudolf Goldscheids »Naturalabgabe«, in: *Der Kampf*, 12. Jg., S. 270-273
- dies., 1919 b: Vermögensabgabe und Sozialisierung, in: *Der Kampf*, 12. Jg., S. 291-294
- Bernstein, E., 1906: *Die neuen Reichssteuern — wie sie wurden und was sie bedeuten*, Berlin

- ders., 1914: *Die Steuerpolitik der Sozialdemokratie. Auf Grund des Programms und der Kongreßbeschlüsse der Partei gemeinverständlich dargestellt*, Berlin
- ders., 1916: Die Sorge für die Kapitalanhäufung, in: *Die Neue Zeit*, 34. Jg., Bd. I, S. 752-759
- Breitner, H., 1926 a: Finanz- und Steuerpolitik der Stadtverwaltung, in: *Das neue Wien — Städtewerk*, Bd. I, Wien, S. 179-190
- ders., 1926 b: *Kapitalistische oder sozialistische Steuerpolitik*, Wien
- ders., 1927: *Seipel-Steuern oder Breitner-Steuern? Die Wahrheit über die Steuerpolitik der Gemeinde Wien*, Wien
- Brennan, G./Buchanan, J., 1980: *The power to tax: analytical foundations of a fiscal constitution*, New York
- Brunner, P., 1921: *Die Grundlinien des sozialdemokratischen Steuerprogramms. Unter besonderer Berücksichtigung der sozialdemokratischen Steuerpraxis während der Reichsfinanzreform*, Diss. Köln
- Bucharin, N./Preobraschensky, E., 1921: *Das ABC des Kommunismus*, Hamburg
- Bundesministerium der Finanzen, 1978: *Informationsdienst zur Finanzpolitik des Auslands*, Bonn
- Calmann, H.M., 1922: *Die Finanzpolitik der deutschen Sozialdemokratie 1867-1914*, München
- Clark, C., 1945: Public Finance and Changes in the Value of Money, in: *The Economic Journal*, 60, S. 371-389
- Crosland, C.A.R., 1967: *The Future of Socialism*, London (1956)
- Cunow, H., 1916: *Praktische Steuerpolitik oder Steuergemotik?*, Berlin
- Czeike, F., 1958: *Wirtschafts- und Sozialpolitik der Gemeinde Wien 1919 bis 1934*, Bd. I, Wien
- Danneberg, R., 1921: *Kampf gegen die Wohnungsnot! Ein Vorschlag zur Lösung bei Aufrechterhaltung des Mieterschutzes*, Wien
- ders., 1922: Die deutschösterreichische Finanzverfassung, in: *Der Kampf*, 15. Jg., S. 198-213
- ders., 1925, *Steuersadismus? Streiflichter auf die rote Rathauswirtschaft*, Wien
- ders., 1929: *Zehn Jahre neues Wien*, Wien
- ders., 1930: *Das neue Wien — Städtewerk*, Wien
- Day, L./Pond, Ch., 1982: The Political Economy of Taxation and the Alternative Economic Strategy, in: *Socialist Economic Review*, S. 157-174
- Delorme, H., 1965: *L'impôt à l'Epoque du Capitalisme Monopoliste D'Etat*, Paris
- DGB, 1949: *Grundsätze, Richtlinien, Forderungen und Entschliessungen (Grundsatzprogramm des DGB)*, in: A. Behrendt e.a. (Hg.), *Die westdeutschen Gewerkschaften und das staatsmonopolistische Herrschaftssystem 1945-1966*, Berlin (DDR), 1968, S. 584-602
- DGB, 1972: *Vorschläge des Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Steuerreform*, in: Leminsky, G./Otto, B. (Hg.), *Politik und Programmatik des Deutschen Gewerkschaftsbundes*, Köln 1974, S. 285-304
- Durbin, E.F.M., 1940: *The Politics of Democratic Socialism*, London
- Eckstein, G., 1912: Löhne und Steuern, in: *Die Neue Zeit*, 31. Jg., Bd. I, S. 333-343
- Elster, J., 1985: *Making Sense of Marx*, Cambridge/Paris
- Erzberger, M., 1919: *Reden zur Neuordnung des deutschen Finanzwesens*, Berlin
- Flora, P. e.a., 1983: *State, Economy and Society in Western Europe 1815-1975*, Vol. I, Frankfurt - London - Chicago
- Friedman, M., 1976: The Line We Dare not Cross: The Fragility of Freedom at 60 Percent, in: *Encounter*, 47. Jg., S. 8-14
- Gerloff, W., 1922: *Steuerwirtschaft und Sozialismus*, in: *Grünbergs Archiv für die Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung*, Bd. 10, S. 269-328
- Goldscheid, R., 1917: *Staatssozialismus oder Staatskapitalismus*, Wien - Leipzig
- ders., 1919 a: *Sozialisierung der Wirtschaft oder Staatsbankrott*, Wien - Leipzig
- ders., 1919 b: *Goldscheids Naturalabgabe*, in: *Der Kampf*, 12. Jg., S. 336-340
- ders., 1920: *Sozialistische Finanzpolitik*, in: *Der Sozialist*, 2. Jg., S. 849-85
- Grauhan, R.R./Hickel, R., 1978: *Krise des Steuerstaats? Widersprüche, Ausweichstrategien, Perspektiven staatlicher Politik*, in: dies. (Hg.), *Krise des Steuerstaats?*, Leviathan Sonderheft 1/1978, Opladen, S. 7-33

- Grunwald, M., 1900, Marx über Steuerreform, in: *Die Neue Zeit*, 18. Jg., Bd. II, S. 568-571
- Gulick, C.A., 1938: Vienna Taxes since 1918, in: *Political Science Quarterly*, Vol. 53, S. 533-566
- ders., 1948: *Austria from Habsburg to Hitler*, 2 Vols., Berkeley
- Harrington, M., 1975: *Sozialismus*, Stuttgart - Zürich
- Heller, J., 1917: *Initiative für die direkte Bundessteuer*, Zürich
- Heller, F., 1927: Deutsche Steuerpolitik, in: *Sozialistische Politik und Wirtschaft*, 5. Jg., Nr. 5, Berlin, 15. Juli 1927
- Hertz, P., 1929: Umbau des Steuersystems?, in: *Die Gesellschaft*, 6. Jg., Bd. 2, S. 547-557
- Hicks, U.K., 1955: *Public Finance*, Cambridge²
- Hilferding, R., 1911: Steuerfragen, in: *Vorwärts*, 2., 3. und 4. August 1911 (o.A.)
- ders., 1911/12: Sozialdemokratische Steuerpolitik, in: *Neue Zeit*, 30. Jg., Bd. II, S. 221-225
- ders., 1919 a: Sozialistische und Bürgerliche Finanzpolitik, in: *Freiheit*, 2. Jg., Nr. 330
- ders., 1919 b: Indirekte Steuern, in: *Freiheit*, 2. Jg., Nr. 336
- ders., 1919 c: Steuern und Wirtschaftspolitik, in: *Freiheit*, 2. Jg., Nr. 332
- ders., 1919 d: *Sozialisierung des Wirtschaftslebens*. Referat auf dem Allgemeinen Kongreß der Arbeiter- und Soldatenräte Deutschlands, gehalten am 18. Dezember 1918, Stenograph. Berichte, Berlin, Sp. 312-321
- ders., 1920: Zur Sozialisierung, in: *Die Revolution. Unabhängiges Sozialdemokratisches Jahrbuch für Politik und proletarische Kultur*, Berlin, S. 112-127
- ders., 1931: *Gesellschaftsmacht oder Privatmacht über die Wirtschaft*, Berlin
- Hirn, J., 1924: *10 Jahre deutsche Reichsfinanzpolitik. Kritische Würdigung vom Standpunkt der Sozialdemokratie*, Stuttgart
- Höhnen, W./Wehner, H.G., 1978: *Staatsfinanzen — Steuern — Arbeitnehmer*, Köln
- Hofstra, H.J., 1946: *Sozialistische Belastungspolitik*, Amsterdam
- ders., 1949: Over principiele belastingpolitiek, in: *Socialisme en Democratie*, 6. Jg., S. 193-208
- Holzman, F.D., 1962: *Soviet Taxation. The fiscal and monetary problems of a planned economy*, Cambridge
- Kautsky, B., 1925: Bürgerliche und Sozialistische Finanzpolitik, in: *Arbeit und Wirtschaft*, 3. Jg., H. 2, S. 43-48
- Kautsky, K., 1899: *Die Agrarfrage*, Stuttgart
- ders., 1902: *Die soziale Revolution*, 2 Bde, Berlin
- ders., 1916: Sozialdemokratische Steuerpolitik, in: *Die Neue Zeit*, 34. Jg., Bd. I, S. 737-752
- ders., 1919: Richtlinien für ein sozialistisches Aktionsprogramm, in: *Vorwärts*, Sonderbeilage vom 2. Februar 1919
- ders., 1920, *Was ist Sozialisierung*, Berlin²
- Keil, W., 1919: *Die Rettung aus dem finanziellen Elend*, Berlin
- Koch, H., 1953: Grundsätze sozialdemokratischer Steuerpolitik, in: *Vorstand der SPD (Hg.), Die Wirtschaftspolitik der Sozialdemokratie*, Bonn (o.O.), S. 75-94
- Krätke, M., 1980: *On several value theory approaches to public finance*, unpubl. paper, New School for Social Research, New York
- ders., 1984: *Kritik der Staatsfinanzen. Zur Politischen Ökonomie des Steuerstaats*, Hamburg
- ders., 1986 a: *Die Steuern der Armen. Überlegungen zu einer Steuer- und Sozialversicherungsreform*, in: Projektgruppe Grüner Morgentau (Hg.), *Perspektiven ökologischer Wirtschaftspolitik*, Frankfurt - New York, S. 351-381
- ders., 1986 b: Wie weiter im Steuerstaat?, in: *Sozialistische Politik und Wirtschaft*, Nr. 31, S. 199-207
- ders., 1986 c: *Steuern der Reichen — Steuern der Armen. Für eine »soziale Steuerpolitik« im grünen Geist*, in: M. Opielka e.a. (Hg.), *Die Zukunft des Sozialstaats*, Essen
- Landauer, C., 1959: *European Socialism. A History of Ideas and Movements*, 2 Vols, Berkeley - Los Angeles
- Leichter, O., 1930: Probleme der sozialistischen Wirtschaft, in: *Der Kampf*, 23. Jg., S. 81-88
- Logue, J., 1979: The Welfare State: Victim of its Success, in: *Daedalus*, S. 69-87
- Luxemburg, R., 1913: *Die Akkumulation des Kapitals*, Berlin

- dies., 1973: *Parteitag der Sozialdemokratie 1913 in Jena. Rede zur Steuerfrage*, in: dies., *Gesammelte Werke*, Bd. 3, Berlin (DDR), S. 338-341
- Mann, F.K., 1928: *Die Gerechtigkeit in der Besteuerung*, in: Festgabe für Georg von Schanz zum 75. Geburtstag, Bd. 2, Tübingen, S. 112-140
- Maurer, I., 1973: *Reichsfinanzen und Große Koalition*, Frankfurt
- MEGA: *Marx/Engels Gesamtausgabe*, Berlin (DDR), 1976 ff.
- Meierhans, P., 1921: *Zur Steuerpolitik der schweizerischen Sozialdemokratie*, Diss. Zürich
- Mengelberg, K., 1919: *Die Steuerpolitik der Sozialdemokratischen Partei in ihren Zusammenhängen mit dem sozialistischen Staatsgedanken*, Mannheim
- MEW: *Marx/Engels Werke*, Berlin (DDR), 1956 ff.
- Milentz, B., 1923: *Die Neuorientierung der Bolschewistischen Finanzpolitik*, Stuttgart
- Musgrave, R., 1981: Der gegenwärtige Stand der Theorie der Besteuerung, in: *Finanzarchiv*, N.F., Bd. 39, S. 29-42
- Neumark, F., 1947: *Theorie und Praxis der modernen Einkommensbesteuerung*, Bern
- Nowak, L., 1983: *Property and Power*, Dordrecht - Boston
- OBW: *Otto Bauer Werkausgabe*, Wien 1976 ff.
- O'Connor, J., 1974: *Die Finanzkrise des Staates*, Frankfurt
- OECD, 1985: *Revenue Statistics of OECD Member Countries 1965-1984*, Paris
- Offe, C., 1985: Bemerkungen zur spieltheoretischen Neufassung des Klassenbegriffs bei Wright und Elster, in: *Prokla* Nr. 58, S. 83-88
- Parkin, F., 1979: *Marxism and Class Theory: A Bourgeois Critique*, London
- Pass, R.A., 1953: Art. Steuerpolitik (gerecht und sozial), in: *Handbuch Sozialdemokratischer Politik*, Bonn, S. 203-204
- Pehl, G., 1962: *Steuerpolitik in der Bundesrepublik Deutschland*, Köln
- Positive Vorschläge 1930: Positive Vorschläge zur Finanzreform. Vorarbeit für ein Kampfprogramm der Sozialdemokratie, in: *Klassenkampf*, 4. Jg., S. 72-74
- Programme 1963: *Programme der deutschen Sozialdemokratie 1863-1963*, Stuttgart
- Renner, K., 1909: *Das arbeitende Volk und die Steuern*, 2 Bde (I/II), Wien
- ders., 1911: *Neue Steuern. Ein trauriges Kapitel der österreichischen Politik*, Wien
- ders., 1913: Klägliches Flickwerk anstelle der Steuerreform, in: *Der Kampf*, 6. Jg., S. 289-294
- ders., 1914: Steuerkämpfe und Steuerreform, in: *Der Kampf*, 7. Jg., S. 150-156
- Roemer, J.E., 1982: *A General Theory of Exploitation and Class*, Cambridge - London
- Rosanvallon, P., 1983: *Beyond the Welfare State*, in: *The Welfare State in Europe. Origins, Constraints and recent Trends*, IDPAD, Den Haag, S. 384-395
- Schorske, C.E., 1981: *Die große Spaltung. Die deutsche Sozialdemokratie 1905-1917*, Berlin (1955)
- Smith, A., 1978: *Lectures on Jurisprudence*, hrsg. von R.L. Meek e.a., Oxford
- Strachey, J., 1940: *A programme for Progress*, London
- Ströbel, H., 1928: Steuererhöhung und Steuergeschenke, in: *Klassenkampf*, 2. Jg., S. 675-678
- ders., 1929: Der Kampf um die Steuern, in: *Klassenkampf*, 3. Jg., S. 718-720
- ders., 1930a: Lohn Einkommen, Volkseinkommen und Steuerverteilung, in: *Klassenkampf*, 4. Jg., S. 110-113
- ders., 1930b: Das Finanzproblem der Reichsregierung, in: *Klassenkampf*, 4. Jg., S. 165-170
- ders., 1930c: Mitschuld der Sozialdemokratie an dem Steuer- und Finanzprogramm des Bürgerblocks, in: *Klassenkampf*, 4. Jg., S. 292-297
- ders., 1930d: Die Steuerpolitik der Notverordnung, in: *Klassenkampf*, 4. Jg., S. 741-746
- Ströbel, H. e.a., 1930: *Die Steuerdiktatur des Geldsacks. Sozialdemokratie und Finanzreform*, 2. Sonderheft des Klassenkampf
- Sozialdemokratisches Programm 1930: *Sozialdemokratisches Programm gegen die Wirtschaftskrise*, in: *Jahrbuch der Deutschen Sozialdemokratie für das Jahr 1930*, S. 10-12
- Szende, P., 1929: Klassenkämpfe und Finanzsystem in der Republik Österreich, in: *Der Kampf*, 22. Jg., S. 320-333

- Tarner, F., 1930: Die Finanzreform und die Zahlen, in: *Klassenkampf*, 4. Jg., S. 354-359
- Therborn, G., 1984: Perspektiven der Arbeiterbewegung, in: *Sozialismus*, 10. Jg., Nr. 4, 5
- Vilkov, A., 1929: Der Staatshaushalt und das Finanzsystem Rußlands, in: *Handbuch der Finanzwissenschaft*, Bd. 3, Jena, S. 298-323
- Vogt, M., 1974: Die Stellung der Koalitionsparteien zur Finanzpolitik 1928-1930, in: Mommsen, H. e.a. (Hg.), *Industrielles System und politische Entwicklung in der Weimarer Republik*, Düsseldorf, S. 439-462
- ders., 1978: *Rudolf Hilferding als Finanzminister im ersten Kabinett Stresemann*, in: Historische Prozesse der deutschen Inflation 1914-1924. Ein Tagungsbericht, Berlin, S. 127-158
- Wagner, A., 1891: Über soziale Finanz- und Steuerpolitik, in: *Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik*, Bd. 4, S. 1-81
- Wanderer, F., 1919: Die Vermögensabgabe, in: *Der Kampf*, 12. Jg., S. 691-704, 756-764
- Weiss, F., 1920, *Der Gemeindehaushalt*, Wien
- Witt, P. CH., 1974: *Finanzpolitik und sozialer Wandel in Krieg und Inflation 1918-1924*, in: Mommsen, H. e.a. (Hg.), *Industrielles System und politische Entwicklung der Weimarer Republik*, Düsseldorf, S. 395-426
- Wurm, E., 1910: *Die Finanzgeschichte des Deutschen Reiches*, Hamburg
- ders., 1913: *Referat zur Steuerfrage*, in: Protokoll des Parteitages der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands zu Jena vom 19. bis 20. September 1913, Berlin, S. 420-447
- ders., 1919: *Referat zur Steuerfrage*, in: Protokoll des Parteitages der USPD zu Leipzig vom 30. 11. bis zum 6. 12. 1919, Berlin, S. 142-153